



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 16. Juli

Nr. 7/2001

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Erste Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe</b> Ändert VO vom 16. Januar 1999 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-36.....	312
<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen</b> Ändert VO vom 3. Juni 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-2.....	313
Die Arbeit in der Orientierungsstufe.....	318
Rahmenplan Biologie Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	323
Rahmenplan Evangelische Religion Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	324
Rahmenplan Katholische Religion Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	325
Rahmenplan Sport Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	326
Rahmenplan Werken Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	327
Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2000.....	328
Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2000.....	328

Fortsetzung auf S. 310

## Wissenschaft und Forschung

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Rostock.....	329
Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung.....	341
Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	345
Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	347
Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald.....	348

## Jugend und Sport

Erlass zur Festlegung der Zahl der 10- bis 26-jährigen Einwohner in Mecklenburg- Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2002.....	349
--	-----

## II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	350
Stellenausschreibung.....	351
Stellenangebot.....	352
Stellenangebot.....	352
Stellenausschreibung.....	353
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	353
19. Parlamentarisches Patenschaftsprogramm (PPP) 2002/2003.....	354
Lehrerfortbildung.....	354
Lehrerfortbildung.....	355
Material für den Sozialkundeunterricht.....	355
Pressemitteilungen:	
– Zukunft des Universitätsklinikums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald durch Landesregierung gesichert.....	356
– Musikland Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich in der Kulturlandschaft Deutschlands etabliert.....	356
– Beirat des Dokumentationszentrums des Landes für die Opfer deutscher Diktaturen erweitert – Opferverbände erhalten Stimmrecht.....	357
– Bildungsministerium fördert auch 2001 die Musikschulen mit 7 Mio. DM.....	357

	Seite
– Hochschulkontakte: Mecklenburg-Vorpommern verstärkt Austausch mit den USA.....	358
– Evaluierung des Katalyseinstituts in Rostock - Exzellenz sichert Existenz - .....	358
– Bundeswettbewerb Fremdsprachen im Europäischen Jahr der Sprachen – Auszeichnung der Preisträger.....	359
– Kabinett billigte Entwurf des Bildungsministers zum Landeshochschulgesetz (LHG) – Mehr Autonomie für Hochschulen des Landes.....	359
– Bildungsministerium und Evangelisch-Lutherische Landeskirche unterzeichneten Vereinbarung über die pädagogische Qualifizierung von Vikaren.....	360
– Hochrangiger Besuch im Max-Planck-Institut Greifswald und im Deutschen Meeresmuseum Stralsund.....	360
– Bildungsministerium unterstützt Neubau eines einzigartigen Tanzentrums in Ribnitz-Damgarten.....	360
– Bildungsministerium fördert Projekt „Medienwerkstatt Rostock 2001“ mit 360.000 DM.....	361
– Mecklenburg-Vorpommern ist auch weiterhin attraktiv für Lehrer – 126 wurden zum Schulhalbjahr 2000/01 in den Schuldienst eingestellt.....	361
– Seit 1990 haben sich in M-V ca. 250.000 Lehrer fortgebildet – ca. 5.500 erhielten eine Lehrbefähigung für ein neues Unterrichtsfach.....	361
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold unterstützt Museen im Landkreis Müritz – Förderbescheide in Höhe von 741.000 DM unterzeichnet.....	362
– Entwurf des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) ab sofort im Internet.....	363
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold genehmigte bundesweit einmaligen Bildungsgang – Facherzieher für Tourismus.....	363
– Bildungsminister unterzeichnete Förderbescheide für kulturelle Filmförderung des Landes in Höhe von 583.000 DM.....	363
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold und Vertreter der Firma Intel weihten modernes Fortbildungslabor im L.I.S.A.-Standort Schwerin ein.....	364
– Das neu eröffnete Dokumentationszentrum am Demmlerplatz in Schwerin wird für politische Bildung an den Schulen genutzt.....	364
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold eröffnete Fachtagung der Berufsschullehrer des Landes in Güstrow.....	365
– Bildungsminister stimmte der Anerkennung zum Berufsschulförderzentrum zu, bundesweit einmaliges Förderzentrum für Berufsschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.....	365

## I. Nichtamtlicher Teil

### Erste Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe<sup>1</sup>

Vom 14. Juni 2001

Aufgrund des § 21 Abs. 6 und des § 69 Nr. 2, 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>3</sup>, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel I

Die Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe vom 16. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die oberste Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Kann ein Schüler innerhalb der Verweildauer nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen, muss er die gymnasiale Oberstufe verlassen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Wird eine neu beginnende Fremdsprache in der Einführungsphase gewählt, so ist diese in der gymnasialen Oberstufe durchgängig zu belegen.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

3. In § 11 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der epochale Unterricht des ersten Halbjahres kann zum Jahresende abgeschlossen werden, der des zweiten Halbjahres beginnt in diesem Fall mit dem Jahresbeginn.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Dauer soll in der Regel zwei Unterrichtsstunden nicht übersteigen.“
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„In den Unterrichtsfächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann für die Klausur eine Ersatzleistung gefordert werden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 der Veretzungsverordnung vom 3. Juni 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 8).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern wird eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch mindestens eine gute Leistung in einem anderen Fach oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen.“
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„3. dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld (Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik).“
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „und Informatik“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „durchgängig“ gestrichen.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die gewählten Kursbänder gemäß Anlage 1 sind durchgängig zu belegen.“

<sup>1</sup> Ändert VO vom 16. Januar 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-36

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Damit sind alle notwendigen Pflichtauflagen gemäß den Absätzen 1 bis 4 und 8 erfüllt. Weitere Kurse aus Band 1 sind eventuell zur Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 7 nötig.“

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ansonsten sind diese Kurse für den Schüler fakultativ.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 2001

**Der Minister für  
Bildung Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 312

## Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen<sup>1</sup>

**Vom 15. Juni 2001**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>3</sup>, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen vom 3. Juni 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 204, 450, 499, 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Unterricht ist in allen Fächern und Lernbereichen nach den gültigen Rahmenplänen unter Berücksichtigung geltender Sicherheitsbestimmungen zu planen und durchzuführen.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Zur Förderung und Intensivierung der erzieherischen Möglichkeiten, für sozialintegrative Maßnahmen, insbesondere zur Entwicklung und Stärkung der Klassen-

gemeinschaft sowie zur Durchführung oder Vor- und Nachbereitung von Klassenaktivitäten erhalten alle Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 eine Klassenstunde im Rahmen des Pflichtunterrichts zugeteilt. Sie wird vom Klassenlehrer erteilt und in seiner pädagogischen Verantwortung gestaltet. Die Schüler sind bei der Gestaltung dieser Stunde in besonderem Maße einzubeziehen.“

c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Der Klassenlehrer soll mindestens zwei Fächer in seiner Klasse unterrichten, um auch eine intensive pädagogische Betreuung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen für die Unterrichtsfächer die Fachlehrer so ausgewählt werden, dass sie die Schüler der Orientierungsstufe von Beginn der Jahrgangsstufe 5 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 unterrichten, betreuen und begleiten.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup> Ändert VO vom 3. Juni 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-2

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

„§ 3  
Stundentafel für die Grundschule

Jahrgangsstufe	1	2	3	4	Summe
Deutsch	7	7	7	6	27
Sachunterricht	1	3	4	4	12
Mathematik	6	6	5	5	22
Religion/Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
Werken	1	1	1	2	5
Kunst und Gestaltung	1	1	1	2	5
Musik	1	1	2	1	5
Sport	2	3	3	3	11
früh beginnende Fremdsprache	-	-	(1)	(1)	(2)
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>23</b>	<b>24</b> <b>(25)</b>	<b>24</b> <b>(25)</b>	<b>91</b> <b>(93)</b>
Lehrermehrstunden					
Förderunterricht	2	2	1	1	6
Werken	0	0,5	0,5	2	3
Summe	2	2,5	1,5	3	9
<b>Gesamtstunden</b>	<b>22</b>	<b>25,5</b>	<b>25,5</b> <b>(26,5)</b>	<b>27</b> <b>(28)</b>	<b>100</b> <b>(102)“</b>

3. In den §§ 5, 9, 10, 11 und 15 werden die Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 und 6 aufgehoben.
4. In den §§ 5, 9, 10, 11 und 15 wird für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der allgemein bildenden Schulen folgende Stundentafel eingefügt:

Jahrgangsstufe	5	6
Gegenstands- und Lernbereiche		
Deutsch	6	5
1. Fremdsprache	5	5
Mathematik	5	5
Biologie	2	2
Physik	-	1
Geographie	2	1
Geschichte	-	2
Arbeit-Wirtschaft-Technik	2	2
Religion/Ph. m. Kindern	1	1
Musik	1	2
Kunst und Gestaltung	2	1
Sport	3	3
Klassenstunde	1	1
Schülerpflichtstunden	30	31

Die Lehrerstundenzuweisung für Teilungs- und/oder Förderstunden ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift 'Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen' für das jeweilige Schuljahr. Sie richtet sich nach der durchschnittli-

chen Klassenfrequenz in der jeweiligen Jahrgangsstufe.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- Absatz 6 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Unterricht erfolgt im Pflicht- und Förderunterricht. Der Förderunterricht ist thematisch so zu gestalten, dass eine individuelle Förderung aller Schüler erfolgt. Die Förderstunden sollen sowohl leistungsschwachen als auch leistungsstarken Schülern zugute kommen. Deshalb sind Interessen und Neigungen der Schüler zu berücksichtigen. An der inhaltlichen Planung und Gestaltung sind die Schüler zu beteiligen. Der Förderunterricht dient der Entwicklung und der Stärkung der Methoden- und Fachkompetenz sowie der Sozial- und Selbstkompetenz. Er soll Teildefizite beheben, aber nicht zur Ausweitung von Unterrichtszeiten führen. Zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 steht für die Schüler der neu gebildeten Klassen die Stärkung der Sozialkompetenz im Vordergrund. Insbesondere bietet sich hierfür Projektarbeit auch unter Inanspruchnahme der Klassenstunde an. Unmittelbar nach den Herbstferien wird durch die Klassenkonferenz nach § 78 Abs. 4 des Schulgesetzes entsprechend dem jeweiligen Förderbedarf der Schüler über die weitere Verwendung der Förderstunden entschieden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Darstellendes Spiel und Niederdeutsch werden im Rahmen des Faches Deutsch unterrichtet. Die Fächer Musik sowie Kunst und Gestaltung sind inhaltlich so zu beteiligen, dass Grundlagen einer künstlerisch-literarischen Bildung geschaffen werden.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „In der Orientierungsstufe bilden Werken und Informatische Grundbildung die Unterrichtsschwerpunkte im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(1) § 7 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(8) Die Informatische Grundbildung ist im Rahmen des Lernfeldes Arbeit-Wirtschaft-Technik verpflichtend für alle Schüler im Umfang von mindestens einer Wochen-

stunde zu unterrichten. Außerdem kann im Lernfeld Arbeit-Wirtschaft-Technik, soweit die jeweiligen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen es erlauben, technischer oder künstlerischer Werkunterricht oder eine zweite Stunde Informatische Grundbildung durchgeführt werden. Ab Jahrgangsstufe 7 ist sie ohne besondere Benotung in den Unterricht der Fächer zu integrieren.“

8. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird nach dem Wort „Naturwissenschaften“ der Klammerzusatz „(Biologie, Physik)“ eingefügt.
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:  
 „In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist im Rahmen des Gegenstandsbereiches Arbeit-Wirtschaft-Technik verpflichtend für alle Schüler eine Wochenstunde Informatische Grundbildung zu unterrichten.“

9. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19  
 Stundentafel für die allgemeine Förderschule**

Jahrgangsst. Vorklasse*	Förderstufe I			Förderstufe II			Förderstufe III			(9H)	Summe	mit (9H)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Deutsch	7	7	6	5	6	6	5	4	4	(4)	50	(54)
Sachkunde	1	2	2	3	0	0	0	0	0	(0)	8	(8)
Mathematik	6	6	5	5	5	5	5	4	4	(4)	45	(49)
Naturkunde (Biologie, Chemie, Physik)	0	0	0	0	2	2	3	3	3	(3)	13	(16)
Weltkunde (Sozialkunde, Geschichte, Geographie)	0	0	0	0	1	3	3	3	3	(3)	13	(16)
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	(1)	9	(10)
Hauswirtschaft	0	0	0	0	2	2	2	2	2	(0)	10	(10)
Technik/Arbeits- lehre	0	0	0	0	0	0	2	4	4	(4)	10	(14)
Gestaltungskunde Musik	1	1	2	2	1	1	1	1	1	(1)	11	(12)
Werken	1	2	2	2	2	2	0	0	0	(0)	11	(11)
Kunst und Gestaltung	1	1	2	2	2	1	1	1	1	(1)	12	(13)
Sport	2	2	3	3	3	3	3	3	3	(3)	25	(28)
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>(24)</b>	<b>217</b>	<b>(241)</b>
Sonderpädagogische Förderung und Teilung	4	4	4	3	3	3	1	1	1	(0)	24	(24)
Wahlpflichtunterr.							2	2	2	(4)	6	(10)
Verstärkungsunterr.										(3)	0	(3)
Neigungs-Unterricht	0	0	0	1	2	2	1	1	1	(4)	8	(12)
<b>Gesamtstunden</b>	<b>15</b>	<b>24</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>(35)</b>	<b>255</b>	<b>(289)</b>

\* Siehe Erläuterungen der Stundentafel für die Grundschule § 4 Abs. 5“

10. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 20**

**Erläuterungen der Stundentafel für  
allgemeine Förderschulen**

(1) Förderstufe I

Das Fach Gestaltungskunde sollte als übergreifender Lernbereich mit Anteilen aus Werken, Zeichnen und Musik erteilt werden. Es ist unbedingt eine Einheit von Sport und Bewegungserziehung herzustellen. Dies bedeutet, dass die für den Sportunterricht zur Verfügung stehenden Stunden wöchentlich für die intensive fein- und grobmotorische Förderung genutzt werden sollten.

(2) Förderstufe II

In dieser Förderstufe erfolgt der Übergang in den Fachunterricht. Der Neigungsunterricht orientiert sich an den Interessen und Begabungen, an „Stärken“ der Schüler. Er ist thematisch auch entsprechend auszuwählen, wobei gleichzeitig die individuellen Schulprofilierungen zu berücksichtigen sind. Der in dieser Stufe einsetzende Fachunterricht in Welt- oder Naturkunde sollte als übergreifender Lernbereich erteilt werden.

(3) Förderstufe III

Die Förderstufe III besitzt einen deutlich ausgeprägten berufsvorbereitenden Charakter. Der Berufsfindungsprozess sollte durch enge Kontakte zu regionalen Betrieben mit unterschiedlichen Arbeitsanforderungen unterstützt werden. In dieser Förderstufe kommen die Fächer Technik/Arbeitslehre und Hauswirtschaft sowie der Wahlpflichtunterricht hinzu. Sie dienen insbesondere der allgemeinen und der speziellen Berufsvorbereitung. Das Fach Technik/Arbeitslehre gliedert sich in den Bereich Technik und Arbeitslehre. Beide Bereiche sind inhaltlich zu verbinden. Es sind verschiedene Varianten für die Durchführung der Betriebspraktika in dieser Förderstufe möglich, zum Beispiel auch ein „Berufspraktischer Tag“. Innerhalb des Neigungs- oder Wahlpflichtunterrichts sind sowohl die Wünsche der Schüler zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch die Erteilung elementaren Englischunterrichts zu empfehlen.

(4) In der Förderstufe I dürfen nicht mehr als vier Stunden in Folge und in den Förderstufen II und III nicht mehr als sechs Stunden in Folge erteilt werden. Bei notwendigem Unterrichtsausfall dürfen nicht ausschließlich sonderpädagogische Maßnahmen entfallen. Im Grundschulbereich kann die Pausenregelung schulbezogen erfolgen.

(5) Deutsch und Sachkunde

Das Fach Deutsch und das Fach Sachkunde sind eigenständige Unterrichtsfächer. Der Sachkundeunterricht kann fächerübergreifend unterrichtet werden, dabei sind Inhalte anderer Fächer sinnvoll einzubeziehen. Der Schulgartenunterricht ist Teilbereich des Faches Sachkunde.

(6) Deutsch und Mathematik

Die Gestaltung des Unterrichts in den Fächern Deutsch und Mathematik kann ab Jahrgangsstufe 5 leistungsbezogen (auch jahrgangsstufenübergreifend) erfolgen, wenn dadurch kein Lehrermehrbedarf entsteht. Für Schüler mit erhöhtem Förderbedarf in diesen Fächern kann der Unterricht entsprechend dem Förderplan auf der Grundlage der zu modifizierenden Rahmenpläne erfolgen.

(7) Naturkunde

Der Lernbereich Naturkunde wird fächerübergreifend erteilt. In Vorlaufklassen oder zur Sicherung des möglichen Überganges von Schülern an die Hauptschule können Förderstunden in diesem Fachbereich eingesetzt werden. Der Unterricht in Physik, Chemie und Biologie kann auch epochal erteilt werden.

(8) Weltkunde

Der Lernbereich Weltkunde wird fächerübergreifend erteilt. In Vorlaufklassen oder zur Sicherung eines möglichen Übergangs an eine Hauptschule können Förderstunden in diesem Lernbereich eingesetzt werden. Der Unterricht in Geschichte, Sozialkunde und Geographie kann auch epochal erteilt werden.

(9) Hauswirtschaft, Technik/Arbeitslehre und Werken

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenpools kann im Unterricht in den Fächern Werken, Technik, Arbeitslehre und Hauswirtschaft eine Klassenteilung erfolgen. Im Fach Hauswirtschaft kann in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Nadelarbeit unterrichtet werden. Im Rahmen der Fächer Technik und Arbeitslehre können ab Jahrgangsstufe 8 Betriebspraktika durchgeführt werden.

(10) Sport

Der Sportunterricht kann ab Jahrgangsstufe 5 durch klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende Unterrichtsorganisation getrennt nach Jungen und Mädchen durchgeführt werden.

(11) Förderunterricht

Sonderpädagogischer Förderunterricht ist entsprechend dem festgestellten Förderbedarf zu erteilen. Die zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Förderstunden sind nicht zugunsten anderer Stunden zu verwenden.

(12) Neigungs- und Wahlpflichtunterricht

Dieser Unterricht orientiert sich an den profilgebenden Möglichkeiten der Schule und an den Neigungen und Interessen der Schüler.

(13) Zusätzliche Angebote

Die bei der Klasse 9H in Klammern ausgewiesenen Stunden stehen für das freiwillige 10. Schuljahr an der allgemeinen Förderschule zur Verfügung, um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss zu ermöglichen. Der Wahlpflichtunterricht in der Klasse 9H ermöglicht dem Schüler eine seinen Interessen entsprechende Schwerpunktbildung. Der Verstärkungsunterricht dient der Förderung in bestimmten Schwerpunktfächern. Im Neigungsunterricht, der entsprechend den Möglichkeiten der Schule Wahlangebot ist, soll der Schüler seine Interessen vor allem bei berufsorientierten Tätigkeiten entwickeln und erproben.

(14) Religion/Philosophieren mit Kindern

Die Inhalte dieses Lernbereiches orientieren sich an den gültigen Rahmenrichtlinien der Grund- und Hauptschule. Sie sind unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten zu modifizieren und in die Inhalte der Themenpläne zu integrieren.

11. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 21  
Stundentafeln für Förderschulen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 bis 9  
des Schulgesetzes**

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe</b>
<u>Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)</u>											
Grundschule	20	23	24	24							91
Förderung/Teilung	4	6	6	4							20
Summe	24	29	30	28							111
<u>Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V/E-Klassen an Grundschulen)</u>											
Grundschule		23	24	24							71
Förderung/Teilung		5	5	5							15
Summe		28	29	29							86
<u>Schule für Körperbehinderte</u>											
Grundschule	20	23	24	24							91
Förderung/Teilung	12	10	8	8							38
Summe	32	33	32	32							129
<u>Allgemeine Förderschule</u>											
Grundschule	20	22	23	23	25	26	26	26	26		217
Förderung/Teilung	12	10	8	8	7	7	6	6	6		70
Summe	32	32	31	31	32	33	32	32	32		287
<u>Hauptschule</u>											
Grundschule					29	30	31	31	34	(33)	188
Förderung/Teilung					7	7	6	6	6	(6)	38
Summe					36	37	37	37	40	(39)	226
<u>Realschule</u>											
Grundschule					30	31	30	30	30	30	181
Förderung/Teilung					7	7	7	3	3	3	30
Summe					37	38	37	33	33	33	211
<u>Schule für Hörbehinderte (Schwerhörige und Gehörlose)</u>											
Grundschule	20	23	24	24							91
Förderung/Teilung	5	5	5	5							20
Summe	25	28	29	29							111
<u>Allgemeine Förderschule</u>											
Grundschule	20	22	23	23	25	26	26	26	26		217
Förderung/Teilung	5	5	5	5	5	5	5	5	6		46
Summe	25	27	28	28	30	31	31	31	32		263
<u>Hauptschule</u>											
Grundschule					29	30	31	31	34	(33)	188
Förderung/Teilung					5	5	5	5	6	(6)	32
Summe					34	35	36	36	40	(39)	220
<u>Realschule</u>											
Grundschule					30	31	30	30	30	30	181
Förderung/Teilung					5	5	5	5	5	5	30
Summe					35	36	35	35	35	35	211
<u>Schule für Sehbehinderte und Blinde</u>											
Grundschule	20	23	24	24							91
Förderung/Teilung	9	9	9	9							36
Summe	29	32	33	33							127

Jahrgangsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Summe
Allgemeine											
Förderschule	20	22	23	23	25	26	26	26	26		217
Förderung/Teilung	9	9	9	9	5	5	5	5	5		61
Summe	29	31	32	32	30	31	31	31	31		278
Hauptschule					29	30	31	31	34	(33)	188
Förderung/Teilung					5	5	5	5	6	(6)	32
Summe					34	35	36	36	40	(39)	220
Realschule					30	31	30	30	30	30	181
Förderung/Teilung					5	5	5	5	6	5	31
Summe					35	36	35	35	36	35	212“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Juni 2001

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 313

## Die Arbeit in der Orientierungsstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 6. Juni 2001

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>1. Die Stellung der Orientierungsstufe innerhalb des Schulsystems von Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>1.1 Die Orientierungsstufe umfasst gemäß § 15 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V, S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>2</sup> die Jahrgangsstufen 5 und 6 der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der integrierten Gesamtschulen in Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>1.2 An Sport- und Musikgymnasien müssen die Schüler für die Aufnahme in die Orientierungsstufe an einer Eignungsfeststellung erfolgreich teilgenommen haben. Dies ist durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift geregelt.</p> <p><b>2. Ziele und Aufgaben der Orientierungsstufe</b></p> <p>2.1 Die Arbeit in der Orientierungsstufe ist so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gesichert ist.</p> | <p>2.2 Die besonderen Ziele und Aufgaben der Orientierungsstufe bestehen darin,</p> <p>2.2.1 die Lerninhalte und Lernformen der Grundschulen aufzugreifen und auf abstrakterem Niveau fortzuführen, die Schüler an neue Lerninhalte und Arbeitsweisen heranzuführen und auf die Anforderungen der weiterführenden Bildungsgänge vorzubereiten;</p> <p>2.2.2 die individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Neigungen, Interessen und Begabungen der Schüler zu fördern;</p> <p>2.2.3 das soziale Lernen als einen wichtigen Bestandteil der pädagogischen Arbeit zu verwirklichen;</p> <p>2.2.4 die fachübergreifende und fächerverbindende Sicht auf verschiedene Sachverhalte, Ereignisse und Prozesse sowohl im Fachunterricht als auch im Projektunterricht, im Epochalunterricht, in klasseninternen Lerngruppen oder auch in Kursen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung weiter zu entwickeln und ganzheitliches Lernen zu fördern;</p> |
|--|---|

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

- 2.2.5 die Schüler in den Fachunterricht einzuführen, analytisches und abstrahierendes Denken zu entwickeln und den Erwerb und die Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu fördern;
- 2.2.6 Informatische Grundbildung zu sichern und Berufsfrüherorientierung und Informatische Bildung vorzubereiten.
- 2.3 In der Orientierungsstufe soll durch eine intensive Beratung der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler die endgültige Entscheidung für die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge nach Jahrgangsstufe 6 unterstützt und sicherer gemacht werden.

### 3. Organisation des Lernprozesses

- 3.1 Die Klassenkonferenz hat Sorge zu tragen für die Bewältigung von in der Klasse auftretenden Fragen und Konflikten. Die Aufgaben der Klassenkonferenz sind gemäß § 78 Abs. 4 des Schulgesetzes die Beratung über die Schüler sowie die Planung, Vor- und Nachbereitung besonderer Vorhaben der Klasse.
- 3.2 Der Klassenlehrer soll mindestens zwei Fächer in seiner Klasse unterrichten, um eine intensive pädagogische Betreuung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen für die Unterrichtsfächer die Fachlehrer so ausgewählt werden, dass sie die Schüler der Orientierungsstufe von Beginn der Jahrgangsstufe 5 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 unterrichten, betreuen und begleiten.
- 3.3 Insgesamt ist der Lernprozess so zu gestalten, dass die verschiedenen Lernausgangslagen, das unterschiedliche Lernverhalten und die Lernsituation der Schüler beachtet werden. Differenzierte Lehr- und Lernverfahren sind so zu wählen, dass von jedem Schüler Anstrengungsbereitschaft und Leistung gefordert und die individuell unterschiedlichen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen gefördert werden. Daraus ergibt sich für die unterrichtenden Lehrkräfte die Notwendigkeit, offene Unterrichtsformen zum Erwerb von Fach- und Sozialkompetenz anzuwenden und eine vielfältige methodische Gestaltung des Lernprozesses unter Beachtung der Vorleistungen der Grundschule zu sichern, wie sie sich aus der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Grundschule“<sup>1</sup> ergeben.

Die Zusammenarbeit der Lehrer innerhalb der Orientierungsstufe und mit den Lehrern der Grundschule soll sich vor allem auf die Organisation und die Koordination des Unterrichts, die methodische Gestaltung des Unterrichts, die Auswahl der Medien, die Abstimmung zu vorgesehenen Lernkontrollen sowie die verstärkte Öffnung der Schule in die Region beziehen. Außerdem soll im Rahmen dieser Zusammenarbeit die inhaltliche Abstimmung der Fächer untereinander sowie die Durchführung des fachübergreifenden Unterrichts, die Erstellung von lerngruppenbezogenen oder individuellen Arbeitsmaterialien und die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgen.

### 4. Organisationsformen des Unterrichts

- 4.1 Um die angegebenen Aufgaben und Ziele in der Orientierungsstufe umzusetzen, bedarf es verschiedener Formen des Unterrichts:
- 4.1.1 Die innere Differenzierung erfolgt am besten im offenen Unterricht und in klasseninternen Lerngruppen. Ihre Zielsetzung erfüllt die innere Differenzierung dadurch, dass sie über unterschiedliche Aufgabenstellungen hinaus vom jeweiligen Bedürfnis des Schülers ausgeht, verschiedene Lern- und Lehrmethoden anwendet und flexible Zeitvorgaben anbietet, auch der zeitweilige Einsatz von Team-Teaching ist eine weitere Möglichkeit innerer Differenzierung im Unterricht.
- 4.1.2 Die äußere Fachleistungsdifferenzierung kann in mehrzügigen Orientierungsstufen in der Jahrgangsstufe 6 in Kursen auf unterschiedlichen Leistungsebenen erfolgen. Mit Ausnahme des Gymnasiums können Schüler unter Berücksichtigung ihrer fachspezifisch individuellen Leistungsfähigkeit zu klassenübergreifenden Lerngruppen zusammengefasst werden. Der Unterricht in solchen Kursen dient ausschließlich der intensiveren Förderung der Fähigkeit von Fach- und Methodenkompetenz, der Vertiefung, Festigung und Anwendung des Erlernten, nicht der Vermittlung größerer Stoffmengen.
- 4.1.3 Die Förderstunden dienen dem Kompetenzerwerb. Fachangelehnte Förderung, Förderunterricht sowie pädagogische Angebote zum Erwerb von Kompetenzen sind obligatorische Parameter für die Nutzung der Förderstunden. Sie sollen sowohl leistungsschwachen als auch leistungsstarken Schülern zugute kommen. Zielstellung ist es, ein höheres Lernbewusstsein beim Schüler zu entwickeln. Deshalb sind Interessen und Neigungen der Schüler zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Schülers wird dem Erwerb von Fach- und Methodenkompetenz durch geeignete pädagogische Rahmenbedingungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Hierzu sind die Schüler in zunehmendem Maße an der Planung und Gestaltung des Unterricht zu beteiligen.

Förderunterricht kann in Gruppen, im Klassenverband, aber auch klassenübergreifend oder jahrgangsübergreifend, über kürzere oder längere Zeiträume innerhalb eines Schulhalbjahres, halbjährig oder auch ganzjährig organisiert sein. Es besteht die Möglichkeit, diesen Unterricht fachbezogen oder fachübergreifend zu gestalten und ihn mit maximal zwei Wochenstunden additiv als verpflichtenden Wahlunterricht und auch integrativ -miteinander vernetzt- anzubieten.

Zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 steht für die Schüler der neu gebildeten Klassen die Stärkung der Sozialkompetenz im Vordergrund. Hierfür bietet sich insbesondere Projektarbeit an, wozu Stunden aus dem Förderstundenpool genutzt werden können. In dieser Zeit - zwischen dem Schuljahresbeginn und dem Beginn der Herbstferien - sollen die individuellen Fördernotwendigkeiten für die Schüler insbesondere auf der Grundlage der Projektarbeit festgestellt werden.

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 683

Unmittelbar nach den Herbstferien wird durch die Klassenkonferenz nach § 78 Abs. 4 des Schulgesetzes entsprechend dem jeweiligen Förderbedarf der Schüler unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der Projektarbeit über die Verwendung der Förderstunden entschieden. Es können Förderstunden als zusätzliche Klassenleiterstunden zur Förderung von Sozial- und Selbstkompetenz genutzt werden.

- 4.2 Der Unterricht sollte so angelegt sein, dass mit Hilfe von Stundenblockungen der Wechsel zwischen traditionellen Arbeitsweisen und Formen der Öffnung von Unterricht, zum Beispiel Wochenplan- und Freiarbeit, in besonderem Maße möglich wird.

Die aus der Öffnung des Unterrichts notwendig werden besonderen Unterrichts- und Sozialformen erfordern, dass die Schüler in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und -gestaltung beteiligt werden. Die Selbständigkeit der Schüler im Lernprozess soll durch das Schaffen von Situationen, in denen sie eigene Entscheidungen treffen müssen und individuelle Interessen entfalten können, gefördert werden. Die Schüler sind sowohl an der inhaltlichen als auch an der organisatorischen Projektplanung zu beteiligen.

- 4.3 Das projektorientierte Arbeiten soll unter Ausschöpfung der schulischen Möglichkeiten wöchentlich in Form von Stundenblockungen in den Stundenplan aufgenommen werden mit dem Ziel der Bearbeitung fachübergreifender und fächerverbindender Themen. Das projektorientierte Arbeiten soll die Schüler zum selbständigen Lernen befähigen. Die Auswahl der Themen oder eine entsprechende Schwerpunktsetzung für den Unterricht erfolgt durch die Schule. Bei einstündig zu erteilenden Unterrichtsfächern kann der Unterricht epochal, 14-tägig in Doppelstunden oder halbjährlich organisiert werden.

**5. Leistungsfeststellung und -bewertung in der Orientierungsstufe**

- 5.1 Jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung und Bewertung seiner Lernfortschritte. Sie sind für ihn Bestätigung und Ermutigung sowie Lernhilfe und Lernkorrektur. Schüler und Erziehungsberechtigte haben damit die Möglichkeit der regelmäßigen Information über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten.

- 5.2 Der Klassenlehrer ist verantwortlich dafür, den regelmäßigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten zu halten. Er berät in Abstimmung mit den Fachlehrern in individuellen Gesprächen die Schüler und Erziehungsberechtigten zu Lernentwicklung sowie Sozial- und Arbeitsverhalten, zu Anstrengungsbereitschaft und Leistungsstand.

- 5.3 Zur Feststellung und Bewertung von Lernfortschritten und Leistungen werden Leistungskontrollen durchgeführt:

Mündliche Leistungskontrollen dienen der Feststellung und Beurteilung individueller Lernfortschritte und Leis-

tungen unter besonderer Beachtung des sozialen Lernens, des Erwerbs von Selbstkompetenz und des Arbeitsverhaltens.

Schriftliche Leistungskontrollen sind Klassenarbeiten und Kurzkontrollen. Sie dienen ebenfalls der Feststellung und Bewertung der individuellen Lernfortschritte und Leistungen.

Die Ergebnisse der Leistungskontrollen einschließlich des Arbeits- und Sozialverhaltens sind Grundlage der Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten.

- 5.4 Mündliche Leistungskontrollen sind insbesondere
  - 5.4.1 Beobachtungsergebnisse der Schülerarbeit im Unterricht,
  - 5.4.2 Schülerkurzvorträge aufgrund von Hausaufgaben,
  - 5.4.3 Schülervorträge aufgrund von Kleingruppenarbeit im Unterricht,
  - 5.4.4 Erörterungen und Erklärungen der Schüler untereinander innerhalb der Kleingruppenarbeit,
  - 5.4.5 selbständige Erarbeitung von Themen in Einzel- oder Gruppenarbeit im Unterricht und der mündliche Vortrag der Ergebnisse,
  - 5.4.6 Der Nachweis der Fähigkeit, aufgrund von Aufgabenstellungen die richtige Frage zu stellen, Lösungswege und Antworten zu finden und dies insgesamt mündlich darzustellen.
- 5.5 Die Anzahl der jährlich zu schreibenden Klassenarbeiten in den genannten Fächern richtet sich nach folgender Tabelle:

Fach	5	6
<b>Deutsch</b>	4 - 5 (davon mindestens 3 Aufsätze)	4 - 5 (davon mindestens 3 Aufsätze)
<b>1. Fremdsprache</b>	4 - 5	4 - 5
<b>Mathematik</b>	4 - 5	4 - 5

Die Klassenarbeiten sollen höchstens 45 Minuten dauern. Diktate sind deutlich kürzer. Pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Zwei Klassenarbeiten an einem Tag sind unzulässig. Die Klassenarbeiten sind in der Regel innerhalb einer Woche, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen zu korrigieren, zu benoten, an die Schüler zurückzugeben und mit ihnen zu besprechen. Die korrigierten Klassenarbeiten und die Aufgabenstellungen sind den Schülern zur Kenntnis für die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben. Aus den Korrekturen müssen Fehler sowie Leistungs- und Lerndefizite eindeutig nachvollzogen werden können. Die Klassenarbeiten werden von der Schule gemäß der Schuldatenschutzverordnung<sup>1</sup> aufbewahrt.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 48

- 5.6 Schriftliche Kurzkontrollen dauern ca. 15 Minuten. Sie können in allen Fächern erfolgen, brauchen nicht angekündigt zu werden und sollen in der darauf folgenden Unterrichtsstunde des betreffenden Faches korrigiert und benotet zurückgegeben werden.
- Die festgestellten Defizite sind den Schülern mit konkreten Hinweisen zur Fehlervermeidung zu erläutern; zur Behebung derselben sind sie anzuleiten. Die Noten gehen wie die übrigen Leistungsbewertungen in die Fachnote ein.
- 5.7 In Fächern wie Kunst und Gestaltung, Musik, Werken und Sport stehen zur Leistungsfeststellung und -bewertung die praktischen Leistungen im Vordergrund. Mit Schülern und Erziehungsberechtigten ist besonders in diesen Fächern die Art und Weise von Leistungsfeststellung und -bewertung zu Beginn des Schuljahres zu besprechen. Die Bewertung der Leistungen im Förderunterricht soll verbal auf dem Zeugnis erfolgen. Sie soll sich besonders auf die erfolgreiche Stärkung und Entwicklung der Kompetenzen beziehen.
- 5.8 Hausaufgaben können für jedes Fach gefordert werden. Sie setzen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse durch Festigung, Vertiefung, Übung und Anwendung fort. Der Gesamtumfang der Hausaufgaben soll eineinhalb Stunden täglich nicht überschreiten. Von Freitag auf Montag können in der Fünf-Tage-Unterrichtswoche Hausaufgaben erteilt werden. Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Die Hausaufgaben müssen für die Schüler bei der Aufgabenstellung transparent gemacht werden als Festigungs-, Vertiefungs- oder Übungsaufgaben oder als Vorbereitungsaufgaben für ein neu beginnendes Unterrichtsthema. Angefertigte Hausaufgaben sind durch die Lehrer regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen oder auch zu überprüfen
- 5.9 Die Notengebung unterliegt grundsätzlich pädagogischen Erwägungen. Die Noten werden am Ende eines jeden Schulhalbjahres aufgrund der mündlichen Leistungen, der schriftlichen Leistungen, der Hausaufgaben sowie der praktischen Leistungen zu einer Gesamtnote für jedes einzelne Fach zusammengeführt. Der Notenanteil der schriftlichen Leistungen an der Gesamtnote eines Faches beträgt hierbei in der Regel 50 Prozent.
- 6. Übergang innerhalb der Orientierungsstufe**
- Die Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss in die Jahrgangsstufe 6 auf. Das Notenzeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 5 ist durch einen Lernentwicklungsbericht zu ergänzen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Klassenkonferenz kann die Jahrgangsstufe 5 wiederholt werden. Die Möglichkeit des Überspringens einer Jahrgangsstufe bleibt unberührt.
- 7. Übergang in die Jahrgangsstufe 7**
- 7.1 Der Übergang der Schüler aus der Orientierungsstufe in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzung oder durch Überspringen.
- 7.2 Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 erarbeiten die Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern für jeden Schüler eine Schullaufbahnempfehlung, auf deren Grundlage die Erziehungsberechtigten umgehend zu beraten sind. Sie berücksichtigt nicht allein die Leistungen des Schülers in den einzelnen Fächern, sondern gibt auch Auskunft über Lernentwicklung, Arbeitshaltung, Anstrengungsbereitschaft, Belastbarkeit, Sozial- und Selbstkompetenz des Schülers innerhalb seiner Lerngruppe.
- 8. Mitwirkung der Schüler in der Orientierungsstufe**
- 8.1 Die Umsetzung der Schülermitwirkung gemäß Teil Sieben des Schulgesetzes ist ein Schwerpunkt für die Demokratieerziehung und der Beginn politischer Bildung der Schüler. Die Beteiligung der Schüler an Planung und Gestaltung von Unterricht und anderen Schulveranstaltungen zielt in dieselbe Richtung.
- Aufgabe der Schule ist es, die Rahmenbedingungen für eine angemessene Beteiligung der Schüler, insbesondere ihrer gewählten Vertretungen, bei der Gestaltung des Schullebens zu schaffen. Der Klassenlehrer, die Klassenkonferenz und die Elternvertretungen sollen in geeigneter Weise die Schüler zu einer aktiven Mitarbeit befähigen und sie bei der Durchführung übernommener Aufgaben unterstützen.
- 8.2 Neben der Fremdeinschätzung der Schülerleistung durch den Lehrer sollte im Rahmen der Entwicklung der Selbstkompetenz in allen Fächern in zunehmendem Maße die Selbsteinschätzung durch die Schüler selbst stehen. Die Schüler werden angehalten, ihre Leistungen selbst zu bewerten, das Erreichte zu dokumentieren und sich neue Ziele zu setzen. Zu diesem Zweck wird in der Orientierungsstufe in den Fremdsprachen ein Sprachen-Portfolio eingeführt, welches auf dem Sprachenpass der Grundschule aufbaut und zum allgemeinen Sprachen-Portfolio der Europäischen Kommission am Ende der Sekundarstufe I hinführt.
- 9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**
- Das Recht der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerninflüssen erfordern eine enge und verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Elternsprechtage und Elternbesuche sind zusätzlich zur Arbeit in den Mitwirkungsgremien geeignete Mittel zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Pro Schuljahr sind zwei Elternsprechtage durchzuführen. Die Termine der Sprechstage sind so zu organisieren, dass möglichst alle Erziehungsberechtigten teilnehmen können und für die Schüler kein Unterricht ausfällt.
- Insbesondere kann zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten in der einzelnen Schule ein Tag zur gemeinsamen schulinternen Fortbildung eingeführt wer-

den. Es können für Erziehungsberechtigte zusätzliche Veranstaltungen zu aktuellen Entwicklungen und zu Erziehungsproblemen angeboten werden. Bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

## **10. Die Orientierungsstufe in Gemeinde und Region**

### **10.1 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

In der Orientierungsstufe, in der offene Unterrichtsformen und außerschulische Lernorte immanent zum pädagogischen Prozess gehören, sind verstärkt Kontakte zu außerschulischen Institutionen, Betrieben und Einrichtungen zu suchen. Diese sollen vor allem für Projekte und für den Unterricht in Fächergruppen, aber auch für die Pflichtfächer der Stundentafel genutzt werden. Die Schüler sollen an außerschulischen Lernorten insbesondere sinnlich-praktische Erfahrungen sammeln.

Fachleute aus anderen Institutionen sollen vor allem in die Projektarbeit integriert werden, um neben dem herkömmlichen schulischen Lernen Kreativität und praktische Arbeit zu fördern.

### **10.2 Schulische Zusammenarbeit**

Die Lehrer der Orientierungsstufe müssen eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit mit den Lehrern der Grundschulen und der weiterführenden Schulen der Region pflegen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der allgemeinen Ziele und Aufgaben der Orientierungsstufe. Hier haben vor allem die Klassenkonferenzen und die in der Orientierungsstufe tätigen Klassenlehrer wichtige Aufgaben. Sie sollen mit den Nachbarschulen ebenso zusammenarbeiten wie in Kooperation mit den höheren Jahrgangsstufen der eigenen Schule ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit planen und gestalten.

## **11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 15. März 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 98), zuletzt geändert durch den Erlass vom 14. Dezember 1999 (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 56) außer Kraft.

**Rahmenplan Biologie  
Orientierungsstufe  
und  
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 30. Mai 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Biologie“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>

Rahmenplan  
Biologie  
Orientierungsstufe und  
Jahrgangsstufen 5 und 6 der integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. des Kultusministeriums M-V S. 85) im Punkt 8 für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Schulen gemäß § 11 Abs. 2 Nr.1b) und d) und der Runderlass des Kultusministeriums vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. des Kultusministeriums M-V 1997 S. 105) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gymnasien außer Kraft.

Anlage  
Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 323

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

**Rahmenplan Evangelische Religion**  
**Orientierungsstufe**  
**und**  
**Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Mai 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Evangelische Religion“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>

Rahmenplan  
Evangelische Religion  
Orientierungsstufe und  
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 20. Februar 1997 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 288) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage  
Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 324

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

**Rahmenplan Katholische Religion**  
**Orientierungsstufe**  
**und**  
**Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Katholische Religion“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>

Rahmenplan  
Katholische Religion  
Orientierungsstufe und  
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 22. November 1993 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V 1994 S. 3) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage  
Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 325

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

**Rahmenplan Sport  
Orientierungsstufe  
und  
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Mai 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Sport“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>

Rahmenplan  
Sport  
Orientierungsstufe und  
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 85) im Punkt 22 für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage  
Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 326

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

**Rahmenplan Werken  
Orientierungsstufe  
und  
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Mai 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Werken“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>

Rahmenplan  
Werken  
Orientierungsstufe und  
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. Juni 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 408) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage  
Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 327

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

## **Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2000**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 14. Juni 2001

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt nach § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Folgendes bekannt:

Das Oberverwaltungsgericht in Greifswald hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 2000, Aktenzeichen 4 K 26/98, ausgesprochen:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Berechnung der Schulkostenbeiträge und zum Verfahren des Schullastenausgleichs sowie der Internatsunterbringungskosten (Schullastenausgleichsverordnung - SchLAVO M-V) vom 22. Mai 1997 (GVOBl. S. 472)<sup>1</sup> werden für nichtig erklärt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 328

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 394

## **Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2000**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 14. Juni 2001

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt nach § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Folgendes bekannt:

Das Oberverwaltungsgericht in Greifswald hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 2000, Aktenzeichen 4 K 21/99, ausgesprochen:

§ 8 der Verordnung zur Berechnung der Schulkostenbeiträge und zum Verfahren des Schullastenausgleichs sowie der Internatsunterbringungskosten (Schullastenausgleichsverordnung - SchLAVO M-V) vom 22. Mai 1997 (GVOBl. S. 472)<sup>1</sup> wird für nichtig erklärt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 328

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 394

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Rostock

Vom 2. Mai 2001

Aufgrund von § 2 Abs.1 und § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Universität Rostock folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Fristen für das Ablegen der Prüfungen, Meldefristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit und Mängel im Prüfungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 16 Sonderregelungen
- § 17 Einsicht in Prüfungsakten
- § 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 19 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Zulassung
- § 21 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 22 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 23 Zulassung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis und Diplomurkunde

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die zugehörigen Prüfungen folgen dem Charakter und Ziel der Ausbildung. Sie fördern das ständige Aneignen grundlegender Fakten und Zusammenhänge, verlangen das selbständige schöpferische Anwenden des Wissens und dienen der Feststellung, ob der Kandidat\* das jeweilige Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die Diplom-Vorprüfung mit den in § 19 Abs. 1 aufgeführten Fachprüfungen und die Diplomprüfung mit den in § 22 Abs. 2 aufgeführten Fachprüfungen und der Diplomarbeit unter Einschluss des Kolloquiums zu ihrer Disputation.

(3) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,

ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(4) Die Diplomprüfung verbindet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums mit dem Erwerb des akademischen Grades. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die interdisziplinären und integrativen Zusammenhänge der Wirtschaftsinformatik erfasst, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse unter Wahrnehmung sozialer Verantwortung anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

##### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin" beziehungsweise "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" (abgekürzt: "Dipl.-Wirt.-Inf.") verliehen.

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

\* Zur besseren Lesbarkeit wird auf die jeweils doppelte Personenbezeichnung in männlicher und weiblicher Form verzichtet, lediglich im § 2 werden beide Formen aufgeführt. Der gesamte Text soll jedoch entsprechend verstanden werden.

### § 3

#### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt zehn Semester.
- (2) Der Umfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 176 SWS (Semesterwochenstunden), verteilt über acht Semester; davon entfallen 95 SWS auf das Grundstudium und 81 SWS auf das Hauptstudium.
- (3) Das Studium gliedert sich in
- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung am Ende des vierten Fachsemesters abschließt, und
  - das Hauptstudium, das sechs Semester umfasst und mit der Diplomprüfung beendet wird, zu der die Diplomarbeit und das Kolloquium zu ihrer Disputation gehören. Das zehnte Fachsemester dient primär der Anfertigung der Diplomarbeit.
- (4) Zum Studium gehört ein integriertes berufsbezogenes Praktikum im Hauptstudium von 26 Wochen Dauer, die Bestandteil der Regelstudienzeit sind. Dieses Praktikum sollte in der Regel im siebenten Semester abgeleistet werden.

### § 4

#### Aufbau der Prüfungen, Fristen für das Ablegen der Prüfungen, Meldefristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen (§ 19 Abs. 1); die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und Diplomarbeit mit einem Kolloquium (§ 22 Abs. 1). Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Das Erbringen von Leistungsnachweisen in Verbindung mit dem Erwerb von Vordiplom (§ 20 Abs. 6) und Diplom (§ 23 Abs. 2) regeln die Anlagen 1 und 2.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind bis zum Ende des vierten Semesters abzuschließen. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind bis zum Ende des neunten Semesters zu erbringen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn und Ort der Fachprüfungen werden eine Woche vor der jeweiligen Prüfung durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Das zehnte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit und deren Disputation im Rahmen eines Kolloquiums. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt in der Regel rechtzeitig vor Ende des neunten Semesters, um eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten und die Bewertung einschließlich Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten.
- (3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden grundsätzlich in jedem Semester nach der Vorlesungszeit innerhalb von drei Monaten (Prüfungszeitraum) abgelegt.

(4) Der Kandidat hat sich zu Fachprüfungen zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Die Anmeldefristen zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung werden durch das Prüfungsamt durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(5) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 2 die Prüfung abzulegen ist oder er sich gemäß Absatz 4 für die Prüfung zu melden hat, bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester beziehungsweise bei der Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gilt dabei nur die Prüfungsleistung der Fachprüfung als erstmals nicht bestanden, die der Student nicht rechtzeitig abgelegt hat oder zu der er sich nicht rechtzeitig gemeldet hat. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Die Dauer der Nachfrist bestimmt sich nach den anerkannten Versäumnisgründen.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und andere durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder. Die Fakultät bestellt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Statusgruppe der Professoren, ein Mitglied der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Student an. Für die Statusgruppen der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter sollen auch Vertreter des Fachbereichs Informatik gewonnen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet auf Anfrage der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und tatsächlichen Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss berät und entscheidet über Ausnahmeanträge.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Ausschusssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Mitglieder der Statusgruppe der Professoren anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder in dessen Abwesenheit die seines Vertreters den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben an den Vorsitzenden übertragen. Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschussvorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen. Die Anrufung hat aufschiebenden Charakter.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Von der Beratung und Beschlussfassung über konkrete Personen ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über die Person das Sorgerecht hat oder zur Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden. In Ausnahmefällen dürfen auch Lehrbeauftragte als Prüfer bestellt werden. Die Prüfer sollen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben werden.

(3) Als Prüfer und Beisitzer ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat oder zu dieser in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Es gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaftsinformatik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der wesentlichen Inhalte vorzunehmen. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die

außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Liegen derartige Voraussetzungen bezüglich der Anerkennung von an ausländischen Universitäten und Hochschulen verbrachten Studienzeiten und erbrachten Studienleistungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Rostock Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(4) Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden in Bezug auf das Unternehmenspraktikum anerkannt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gemäß § 12 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit und Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 12 bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so gilt Satz 1 für die gesamte Fachprüfung und nicht nur für einzelne Prüfungsleistungen.

(2) Ein Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt von Fachprüfungen erklären, zu denen er sich gemeldet

hat; § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Danach eintretende Gründe für ein Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes notwendig. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder beim Prüfungsausschussvorsitzenden entsprechend Absatz 2 angezeigt werden.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die jeweilige Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung auch mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer angezeigt werden.

(7) Zwölf Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 6 nicht mehr getroffen werden.

### § 9

#### Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10) und
2. mündliche Prüfungsleistungen (§ 11),
3. Diplomarbeit unter Einschluss der Kolloquiumsleistung zu ihrer Disputation (§§ 24 ff.).

(2) Beim Erbringen von Prüfungsleistungen sind die Sonderregelungen des § 16 zu beachten.

### § 10

#### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-System sind unzulässig.

### § 11

#### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Prüfung wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise Beisitzer. Die Dauer einer mündlichen Prüfung sollte für einen Kandidaten mindestens 15 Minuten betragen und grundsätzlich 30 Minuten nicht überschreiten. Die Anlagen 1 und 2 regeln die Zeiten für diesen Studiengang.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche Prüfung ablegen wollen, können - sofern es die räumlichen Verhältnisse erlauben - als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die Kandidaten.

### § 12

#### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,  
 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten können mit Zwischenwerten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gemäß § 21 Abs. 1 und der Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 2 gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 13

#### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit unter Einschluss der Bewertung des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) abgeschlossen wurde.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### § 14

#### Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplom-Vorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums gemäß § 3 Abs. 3 oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen

Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfung kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums beziehungsweise Hauptstudiums beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der in § 15 geregelten Fristen abzulegen. Ein zweiter Freiversuch bei der Diplom-Vorprüfung oder bei der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung oder für die Dauer des Mutterschaftsurlaubes oder eines Erziehungsurlaubes gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1. Das Gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall grundsätzlich bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

### § 15

#### Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist zulässig, wenn der Kandidat nur jeweils eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung nicht bestanden hat. Darüber hinaus ist die zweite Wiederholung von zwei weiteren nicht bestandenen Fachprüfungen bei der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise einer bei der Diplomprüfung zulässig, wenn diese Fachprüfung erstmals in der Regelstudienzeit des Grundstudiums beziehungsweise in der Regelstudienzeit des Hauptstudiums abgelegt worden ist. In beiden Fällen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Fachprüfungen, die im Rahmen eines Freiversuches gemäß § 14 abgelegt worden sind, bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.

(4) Die Wiederholung einer Fachprüfung hat im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Fristen für Wiederholungen werden durch eine Beurlau-

bung oder eine Exmatrikulation nicht berührt, soweit der Kandidat die Beurlaubung oder Exmatrikulation zu vertreten hat.

(5) Versäumnisgründe bezüglich der Termine, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist.

### **§ 16 Sonderregelungen**

Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beschwerden oder Behinderung oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungsfrist oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 17 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Diplom-Vorprüfung kann in den ersten zwei Wochen des auf den Prüfungszeitraum folgenden Semesters beim jeweiligen Prüfer erfolgen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Diplomprüfung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Als Abschluss des Prüfungsverfahrens gilt der Termin der Notenbekanntgabe. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet davon besteht im Falle der Anfechtung einer Prüfungsentscheidung das Recht zur Einsicht in Prüfungsunterlagen bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

### **§ 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die

Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt wird.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 19 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden sechs Fachprüfungen:

1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
2. Praktische Informatik,
3. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
4. Mathematik,
5. Statistik und Ökonometrie,
6. Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens.

Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Art der Fachprüfungen regelt die Anlage 1.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend im Grundstudium durchgeführt.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Anlage 1 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

### **§ 20 Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
  2. mindestens das letzte Semester im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock eingeschrieben war,
  3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in einem Wirtschaftsinformatikstudiengang

an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Entsprechendes gilt für eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung in einem anderen Studiengang mit gleichem wirtschaftswissenschaftlichem Grundstudium.

(3) Die Zulassung ist weiterhin zu versagen, wenn eine gemäß Anlage 1 zu erbringende Zulassungsvoraussetzung nicht nachgewiesen ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 4 Abs. 4 schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Wirtschaftsinformatikstudiengang endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat von der Freiveruchsregelung gemäß § 14 Gebrauch machen will.

Der Prüfungsausschuss kann das Nachreichen der Unterlagen gestatten, wenn ihr Beibringen in der zu setzenden Frist unmöglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(6) Zusätzlich sind vor Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung Leistungsnachweise über

- a) Rechnergestützte Arbeit,
- b) Proseminar Wirtschaftsinformatik,
- c) Volkswirtschaftslehre (bewertet)

entsprechend Anlage 1 vorzulegen, die gemäß § 12 bewertet werden. Anforderungen für die Leistungsnachweise werden vom verantwortlichen Prüfer zu Beginn der jeweils fachlich relevanten Lehrveranstaltungen festgelegt und bekannt gegeben.

### § 21

#### Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 bestanden sind, das heißt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Fachprüfung „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn jede der beiden Klausuren mindestens mit „aus-

reichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten (§ 12 Abs. 3).

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Ablegen der letzten Fachprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

## III. Diplomprüfung

### § 22

#### Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst fünf Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Kernstudium Wirtschaftsinformatik,
2. Vertiefungsstudium Wirtschaftsinformatik,
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
4. Operations Research und
5. Spezialisierungsstudium Wirtschaftsinformatik, siehe Anlage 3

(3) Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Dauer und Art der Fachprüfungen führt Anlage 2 auf.

(4) Fachprüfungen können als vorgezogene Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt werden. Die abschließenden Fachprüfungen sind als Blockprüfung abzulegen.

(5) Dem Kandidaten ist rechtzeitig bekannt zu geben, welcher Hilfsmittel er sich bei der Bearbeitung von Klausurarbeiten bedienen darf.

(6) Im Spezialisierungsstudium Wirtschaftsinformatik „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“, kann sich der Kandidat auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der mündlichen Prüfung befreien lassen, sofern die zugehörige Klausurarbeit mit „befriedigend“ (3,0) und besser bewertet worden ist (vgl. Anlage 2).

(7) § 19 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

### § 23

#### Zulassung

(1) Zu den Fachprüfungen wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt; § 20 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und die Leistungsnachweise für

- a) Wirtschaftsrecht,
- b) Kleines Projekt,

- c) Großes Projekt / Studienarbeit,
- d) Hauptseminar Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und
- e) Hauptseminar Wirtschaftsinformatik

gemäß Anlage 2 sowie den Nachweis des erfolgreich absolvierten wissenschaftlich betreuten Unternehmenspraktikums vorweist.

(3) Für Hauptseminare sind in der Regel folgende Leistungen zu erbringen:

- Anfertigen einer schriftlichen wissenschaftlichen Hausarbeit (Bearbeitungsumfang vier Wochen),
- Präsentation des Inhaltes der Arbeit und deren Disputation.

Hiervon abweichend kann der Prüfer im Ausnahmefall eine Leistung in einer anderen Form festlegen. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung werden für alle Studenten eines Semesters einheitlich festgelegt. Die Mitteilung hierüber erfolgt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Hauptseminar wird jeweils ein - in der Regel - bewerteter Seminarschein ausgestellt.

#### § 24

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein interdisziplinäres und integrativ gelagertes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden unter Beachtung sozialer Bezüge zu bearbeiten.

(2) Das Thema einer Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen in diesem Fach nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Betreuer der Diplomarbeit Vorschläge zu machen, sie begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag des Kandidaten dafür, dass dieser rechtzeitig vor Ende des neunten Semesters ein Thema für seine Diplomarbeit erhalten kann, so dass diese in der Regelstudienzeit noch bewertet und disputiert werden kann. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungs-

zeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss unter Anhörung des betreuenden Hochschullehrers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Wird die Bearbeitung durch den Kandidaten während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, so kann auf begründeten Antrag und bei Zustimmung des Betreuers die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um drei Monate verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der Kandidat das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

#### § 25

##### Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit soll innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern bewertet werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. In den letztgenannten Fällen ist ein zweiter Prüfer zu beteiligen, wenn die Diplomarbeit von dem einen Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet ist. Die Note der Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachter gebildet. Erstgutachter ist der Prüfungsberechtigte, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat.

(3) Ist die Note der Diplomarbeit gemäß Absatz 2 "nicht ausreichend" (5,0), so ergibt sich als Gesamtnote der Diplomarbeit ebenfalls "nicht ausreichend" (5,0). Anderenfalls findet unter Leitung einer Prüfungskommission ein Kolloquium statt, auf dem der Kandidat die Ergebnisse der Diplomarbeit vorstellt und disputiert.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreise der Prüfer einen Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Durchführung des Kolloquiums. Dieser Vorsitzende bestimmt zu Beginn des Kolloquiums neben den Prüfern der Diplomarbeit weitere Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der zum Beginn des Kolloquiums anwesenden Prüfungsberechtigten und wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(5) Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit durchgeführt werden. Es ist öffentlich und wird durch ortsüblichen Aushang angekündigt. Dabei soll eine Gesamtdauer von 60 Minuten nicht wesentlich überschritten werden. Das Kolloquium besteht aus Vortrag und Disputation.

(6) Die Prüfungskommission bewertet die Kolloquiumsleistung des Kandidaten mit einer Note gemäß § 12. Wurde die Kolloquiumsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb

von vier Wochen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(7) Wurden sowohl die Diplomarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ergibt sich die Gesamtnote der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Diplomarbeitenote und der Kolloquiumsnote. Anderenfalls ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(8) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Diplomarbeit kann einmal durch die Bearbeitung eines neuen Themas wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung ist innerhalb von drei Monaten nach Nichtbestehen zu stellen. Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet unter Berücksichtigung der geltenden Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt das neue Diplomarbeitsthema auszugeben ist.

#### **§ 26 Zusatzfächer**

Auf Antrag kann der Kandidat im Rahmen der Diplomprüfung in höchstens drei zusätzlichen, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigten Fächern Prüfungen ablegen. Die Noten der Zusatzfächer werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Prüfung nicht berücksichtigt.

#### **§ 27 Ergebnis der Diplomprüfung**

(1) Der Kandidat hat die Diplomprüfung bestanden, wenn er die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einschließlich deren Disputation mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) abgeschlossen hat.

(2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit einschließlich deren Disputation wird gemäß § 12 eine Gesamtnote gebildet; die Note der Diplomarbeit wird dabei zweifach gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt werden, wenn der gemäß Absatz 2 ermittelte Notendurchschnitt 1,2 und besser beträgt.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

#### **§ 28 Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse der Fachprüfungen und die Gesamtnote unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.

In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten werden die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren sowie das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 26) in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Das Diplom und das Zeugnis werden vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Über das wissenschaftlich betreute Unternehmenspraktikum wird ein gesondertes Zertifikat unter Nennung des bearbeiteten Themas, der Dauer und des betreuenden Unternehmens ausgefertigt. Es ist von der Fakultät zu siegeln und vom Praktikumsverantwortlichen zu unterzeichnen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 29 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmals für die Prüfung von Kandidaten im Studiengang Wirtschaftsinformatik, die zum Wintersemester 2000/2001 immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der Meldung zu einer Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach alten Prüfungsordnungen erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die Vorschriften der bisherigen vorläufigen Prüfungsordnungen vom 5. Dezember 1995 sowie vom 10. August 1998<sup>1</sup> treten mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Die jeweilige Prüfungsordnung findet jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten voranstehender Prüfungsordnung ihr Studium gemäß der außer Kraft gesetzten vorläufigen Prüfungsordnung begonnen hatten.

#### **§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 4. April 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. März 2001.

Rostock, den 2. Mai 2001

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

**Anlage 1****Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Grundstudium gemäß § 19 Abs. 1****A) Fachprüfungen****1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik**

Zulassungsvoraussetzung:	bewerteter Leistungsnachweis zu Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Art:	mündlich (30 Minuten), Kollegialprüfung
Lehrveranstaltungen:	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Theoretische Grundlagen der Informatik

**2. Praktische Informatik**

Zulassungsvoraussetzung:	bewerteter Leistungsnachweis zur Programmierungstechnik
Art:	mündlich (30 Minuten)
Lehrveranstaltungen:	Programmierungstechnik, Softwaretechnologie

**3. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre**

Zulassungsvoraussetzung:	keine
Art:	schriftlich (zwei Klausuren von 180 Minuten GBWL I und GBWL II)
Lehrveranstaltungen:	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

**4. Mathematik**

Zulassungsvoraussetzung:	keine
Art:	schriftlich (Klausur von 180 Minuten)
Lehrveranstaltungen:	Mathematik Diskrete Mathematik

**5. Statistik und Ökonometrie**

Zulassungsvoraussetzung:	keine
Art:	schriftlich (Klausur von 180 Minuten)
Lehrveranstaltungen:	Statistik und Ökonometrie

**6. Betriebliches Rechnungswesen**

Zulassungsvoraussetzung:	Leistungsnachweis Finanzbuchhaltung
Art:	schriftlich (Klausur von 180 Minuten)
Lehrveranstaltungen:	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens

**B) Zusätzliche Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 6**

Vor Zulassung zur letzten Fachprüfung für den Erwerb des Vordiplom-Zeugnisses sind folgende Leistungsnachweise beizubringen:

- a) Rechnergestützte Arbeit
- b) Proseminar Wirtschaftsinformatik
- c) Volkswirtschaftslehre

Die Anforderungen für die Leistungsnachweise werden vom verantwortlichen Prüfer zu Beginn der jeweils relevanten Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

**Anlage 2****Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium gemäß § 22 Abs. 2****A) Fachprüfungen****1. Kernstudium Wirtschaftsinformatik**

Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis Betriebssysteme  
Leistungsnachweis Softwaretechnologie  
Art: schriftlich (Klausur von 240 Minuten) und mündlich (30 Minuten); Kollegialprüfung  
Lehrveranstaltungen: Systementwicklung,  
Informationsinfrastruktur

**2. Vertiefungsstudium Wirtschaftsinformatik**

Zulassungsvoraussetzung: keine  
Art: schriftlich (Klausur von 240 Minuten) und mündlich (30 Minuten) Kollegialprüfung  
Lehrveranstaltungen: Modellierung und Algorithmik,  
Telematik

**3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**

Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis betriebliches Rechnungswesen  
Art: schriftlich (Klausur von 240 Minuten) und mündlich (30 Minuten)  
Lehrveranstaltungen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

**4. Operations Research**

Zulassungsvoraussetzung: keine  
Art: schriftlich (Klausur von 240 Minuten)  
Lehrveranstaltungen: Operations Research

**5. Spezialisierungsstudium Wirtschaftsinformatik**

Zulassungsvoraussetzung: keine  
Art: a) Spezialisierungen Informatik und Wirtschaftsinformatik: mündlich (45 Minuten)  
b) Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre:  
schriftlich (Klausur von 240 Minuten) und mündlich (20 Minuten; auf Antrag Befreiung,  
sofern Klausurnote mindestens 3,0 und besser)  
Lehrveranstaltungen: in Abhängigkeit vom für den Kandidaten gültigen Kanon des betreffenden Spezialisierungsangebotes (vgl. Anlage 3).

**B) Zusätzliche Leistungsnachweise § 23 Abs. 2**

Bei der Beantragung eines Diplomarbeitsthemas sind folgende Leistungsnachweise beizubringen:

- a) Wirtschaftsrecht
- b) Kleines Projekt
- c) Großes Projekt/Studienarbeit
- d) Hauptseminar Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- e) Hauptseminar Wirtschaftsinformatik

Die Anforderungen für die Leistungsnachweise werden vom verantwortlichen Prüfer zu Beginn der jeweils relevanten Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

**Anlage 3****Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsstudium Wirtschaftsinformatik (§ 22 Abs. 2 Nr. 5)**

Der Umfang des Spezialisierungsstudiums beträgt zwölf SWS. Alternativ gewählt werden kann aus den Komplexen:

**1. Spezielle Informatik**

gemäß Fächerangebot des Fachbereichs Informatik

oder

**2. Spezielle Wirtschaftsinformatik**

gemäß Fächerangebot des Lehrstuhls Wirtschaftsinformatik

oder

**3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre**

Die Wahlmöglichkeit ist aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren

- Bankbetriebslehre
- Finanzwirtschaft
- Marketing
- Produktionswirtschaft
- Rechnungswesen und Controlling
- Steuerlehre
- Tourismuswirtschaft
- Unternehmensführung
- Verkehrswirtschaft und Logistik
- Vertriebsführung und Verkaufspsychologie

entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Rostock vom 3. Dezember 1998, Anlage 1, gegeben.

## Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Vom 10. Mai 2001

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 59 Abs. 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes - LHG vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar folgende Prüfungsordnung als Satzung:

### Inhaltsübersicht

#### A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Zulassungsverfahren
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung der Prüfung
- § 8 Prüfungsvorsitzender, Prüfungskommission

#### B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung

#### C. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten

#### A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

##### § 1

#### Anwendungsbereich und Zulassungsverfahren

(1) Ausländische Studienbewerber<sup>2</sup> haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung.

(2) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung ist nur zu versagen, wenn der Bewerber

- a) aus anderen Gründen als aus denen mangelnder Sprachfähigkeit nicht zum Studium an der Hochschule Wismar zugelassen werden kann oder
- b) an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Mit dem schriftlichen Antrag zur Prüfung sind der Zulassungsbescheid zum Studium oder eine Bescheinigung über die Studienbewerbung einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Bewerber die deutsche Sprachprüfung bereits zweimal abgelegt und nicht bestanden und damit endgültig nicht bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Von der deutschen Sprachprüfung sind freigestellt

- a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

- b) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz-Stufe II“ (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 6. Dezember 1996;
- c) Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- d) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP)“ des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und vom 15. April 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II);
- e) Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TESTDAF) gemäß § 11 der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) (Beschluss des 72. Senats vom 30. Mai 1995 in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz vom 21./22. Februar 2000) mit der TESTDAF-Niveaustufe 5<sup>+</sup> abgelegt haben;
- f) Bewerber für einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses;
- g) Studienbewerber mit einem abgeschlossenen Germanistikstudium;
- h) Studienbewerber für technische Studiengänge mit einem Zeugnis über die bestandene „Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP)“ mit der Note mindestens „gut“, die im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Die DSH dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(5) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz vom 30. Mai 1995 (in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz vom 21./22. Februar 2000) an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Deutsche Sprachprüfung wird von der Hochschule Wismar anerkannt.

## § 2

### Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie auf die Studiensituation bezogene mündliche und schriftliche Texte verstehen, bearbeiten und verfassen können und über die erforderliche allgemein sprachliche Kompetenz verfügen. Zu den studienbezogenen Textsorten gehören unter anderem Vorlesung, Vortrag, Referat, Protokoll, Konspekt, Exzerpt und Hausarbeit.

(2) In der Prüfung werden insbesondere folgende sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen:

- a) die Fähigkeit, fremde Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu vertreten;
- b) die Fähigkeit, inhaltlich (Textaufbau, Kohärenz) und sprachlich (Wortwahl, Syntax, Normgerechtigkeit) korrekte Texte zu verfassen;
- c) eine für das Studium in der Bundesrepublik Deutschland angemessene Beherrschung
  - der deutschen Aussprache (phonetisch-phonologische Elemente),
  - des Wortschatzes, der Wortbildung und der Redewendungen (lexikalisch-idiomatische Elemente);
  - der Grammatik (morpho-syntaktische Elemente, einschließlich ihrer textgrammatischen Funktionen);
- d) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken, einschließlich der üblichen Verfahren der Textanalyse.

## § 3

### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

## § 4

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach Punkten. Das Punkteschema wird von der mit der Durchführung der Prüfung betrauten Kommission erstellt.

(2) Der Kandidat hat die schriftlichen Teilprüfungen bestanden, wenn er jeweils mindestens zwei Drittel der möglichen Punktzahl erreicht hat.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## § 5

### Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet, sofern Prüfungsvorleistungen nicht zu berücksichtigen sind.

(2) Alle Teilprüfungen gemäß § 9 haben gleiches Gewicht.

(3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 bestanden ist. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 bestanden ist.

(4) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Prüfungsvorsitzenden und vom Prüfer zu unterzeichnen.

(6) Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz vom 30. Mai 1995 (in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz vom 21./22. Februar 2000) entspricht.

## § 6

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnisse oder Rücktritt entscheidet die Prüfungskommission. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, so hat der Kandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen. Die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, so kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen

sen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

### § 7

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen.

(2) Bei der Zulassung zur Wiederholung der Prüfung wird jede an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung berücksichtigt. Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

(3) Die deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

### § 8

#### Prüfungsvorsitzender, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich, der vom Rektor der Hochschule Wismar unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Studienkollegs eingesetzt wird.

(2) Zur Durchführung der Prüfung beruft der Prüfungsvorsitzende eine Prüfungskommission, die sich mehrheitlich aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache am Studienkolleg zusammensetzt.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfaches beziehungsweise des Fachbereiches, in dem der Kandidat sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, angehören.

## B. Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 9

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes;
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes;
3. Vorgabenorientierte Textproduktion;
4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.

(3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemein sprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

#### 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Darunter ist das Verstehen und das Verarbeiten von mündlich vorgetragener, zusammenhängender Information zu verstehen. Dabei sollen die Kandidaten zeigen, dass sie einem wissenschaftlichen Vortrag beziehungsweise einer wissenschaftlichen Erläuterung folgen sowie deren wesentliche Inhaltselemente verstehen können. Die Überprüfung des Hörverstehens erfolgt schriftlich.

##### a) Art des Textes

Es soll ein der Textsorte Vortrag zugehöriger Text diskursiver Struktur aus dem wissenschaftlichen Bereich zugrunde gelegt werden. Der Text soll keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzen.

##### b) Umfang des Textes

Der Hörtext soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

##### c) Durchführung

Der Text wird nicht öfter als zweimal vorgetragen. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch nichtsprachliche Darstellungsmittel (Grafiken, Diagramme, Bilder) zulässig.

##### d) Aufgabenstellung

Die Überprüfung kann durch verschiedene Aufgabenstellungen, wie Strukturskizze, Resümee, Wiedergabe des Gedankenganges, Beantwortung von Fragen, Textwiedergabe, erfolgen. Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Mischformen sind bei der Überprüfung zulässig.

##### e) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlicher Vollständigkeit und Richtigkeit und sprachlicher Angemessenheit bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Verstöße gegen die sprachliche Norm sollen die Bewertung nur dann beeinflussen, wenn die Verständlichkeit beeinträchtigt ist.

#### 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes

Die Kandidaten sollen zeigen, dass sie die wesentlichen Inhaltsmomente eines schriftlich vorgelegten Textes verstehen und verarbeiten können.

##### a) Art des Textes

Es soll sich um einen weitgehend authentischen Text handeln, der die für wissenschaftliche Texte charakteristischen Strukturen enthält und sich inhaltlich an wissenschaftlichen Fragestellungen orientiert, ohne jedoch spezielle Fachkenntnisse vorauszusetzen. Eine Bearbeitung des Textes ist zulässig.

##### b) Umfang des Textes

Der Lesetext soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

c) **Aufgabenstellung**  
Das Verständnis kann durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt durch Zusammenfassung, Gliederung, Entwerfen von Überschriften usw. überprüft werden.

d) **Bewertung**  
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der schriftlich gestellten Aufgaben. Verstöße gegen die sprachliche Norm sollen die Bewertung nur dann beeinflussen, wenn die Verständlichkeit beeinträchtigt wird.

### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidaten sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem allgemein wissenschaftlichen Bereich analytisch und/oder kritisch (darstellend und argumentativ) inhaltlich und sprachlich angemessen zu bearbeiten.

#### a) Art und Aufgaben

Den Kandidaten werden Aufgaben aus Bereichen allgemeiner wissenschaftlicher Erörterung gestellt, die sie schriftlich bearbeiten sollen. Dabei sollen die Kandidaten wählen können zwischen

1. einer Aufgabe, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einem der übrigen Prüfungsteile steht und
2. zwei weiteren Themen.

Die drei zur Wahl stehenden Themen sollen möglichst unterschiedlichen Themenbereichen entnommen sein.

#### b) Umfang des zu produzierenden Textes

Der zu produzierende Text soll in seinem Umfang dem Thema und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein. Er sollte jedoch 250 Wörter nicht unterschreiten.

#### c) Bewertung

Zu bewerten sind neben inhaltlichen Aspekten (Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte (Wortwahl, Syntax, Normgerechtigkeit).

### 4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Kandidat soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

#### a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

## § 10

### Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten folgende Maßgaben:

#### a) Aufgabenstellung

In der mündlichen Prüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie imstande sind, allgemein verständliche Sachverhalte aus dem wissenschaftlichen Bereich zu erfassen und diese zu referieren beziehungsweise zu kommentieren oder sich zusammenhängend zu einem ihrem Studienfach zuzuordnenden Thema zu äußern. Außerdem sollen die Kandidaten beweisen, dass sie in der Lage sind, in einem Gespräch über studienrelevante Sachverhalte angemessen zu reagieren. Es können entsprechende Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonbandaufnahmen usw. zugrunde gelegt werden.

#### b) Vorbereitungszeit: 20 Minuten

#### c) Dauer der Prüfung: ca. 20 Minuten

#### d) Bewertung

Bewertet werden die allgemeine Gesprächsfähigkeit (Aufgaben-, Fragenverständnis, angemessenes Reagieren), die Fähigkeit, Sachverhalte logisch und verständlich darzustellen sowie die sprachliche und sprecherische Korrektheit.

## C. Schlussbestimmungen

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 15. Februar 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 6. April 2001.

Wismar, den 10. Mai 2001

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,  
Professor Dr. Simmen**

## Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 16. Mai 2001

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz vom 8. Oktober 1998<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2000<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 2 folgende Angabe eingefügt: „§ 2a Vorpraxis“.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a ergänzt:

#### „§ 2a Vorpraxis

Es ist eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit in Natur- und Umweltschutz oder Land- und Forstwirtschaft oder Landschaftsgärtnerei in einer einschlägigen Institution in der vorlesungsfreien Zeit - spätestens bis zur Diplomprüfung abzuleisten, mindestens die Hälfte der Zeit davon vor Studienbeginn. Das Nähere regelt die Studienordnung in § 2a.“

3. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit anzubieten. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Den Prüfungszeitraum von acht Wochen bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben; eine gesonderte Einladung der Kandidaten erfolgt nicht.“

4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.“

5. § 16 wird in Absatz 2 wie folgt geändert und um Absatz 3 ergänzt; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.“

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.“

6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„h) Nachweis einer dreimonatigen praktischen Tätigkeit (Vorpraxis).“

7. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) § 31 Abs. 1 Buchstabe b) und c) werden wie folgt neu gefasst:

„b) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ bewertete 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kosten-Nutzen-Analyse,

c) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ bewertete 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Natur- und Gewässerschutzrecht,“

b) Nach Buchstabe e) wird der Buchstabe f) wie folgt angefügt:

„f) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ bewertete 90-minütige Klausur zur Vorlesung Umweltethik II.“

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In § 32 Abs. 2 wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Internationaler Naturschutz.“

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 873

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 395

- b) § 32 Satz 5 Nr. 1 Buchstabe d) und e) werden wie folgt neu gefasst:

„d) Ökonomie des Naturschutzes: Ökonomische und ethische Begründungen des Naturschutzes; Arten, Populationen und Biotope als ökonomische Ressourcen; Analyse von Landnutzungskonflikten mit Wirkungen auf den Naturschutz; Kosten von Naturschutz und Landschaftspflege in Mitteleuropa und weltweit; Nachfrage nach und Zahlungsbereitschaft für Naturschutz; Institutionen und sektorale Politikbereiche mit Wirkungen auf den Naturschutz; elementare ökonomische Theorie natürlicher Ressourcen und Anwendungen in Forstökonomie, Fischerei und bei erschöpflichen Ressourcen; Nachhaltige Entwicklung und Ökologische Ökonomie.“

e) Umweltethik II: Begründungsfragen; ethische Positionen in den Themenbereichen Artenerhalt, Natur- und Umweltschutz und Tierschutz; ethische Argumente in der Naturschutzpolitik; ethische Begründungen nachhaltigen Wirtschaftens; Umweltethik aus der Sicht allgemein ethischer Theorien; Modellierung von Umwelt- und Naturschutzkonflikten.“

- c) § 32 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„b) Kosten-Nutzen-Analyse: ergänzende mikroökonomische Grundlagen; dynamische Investitionsrechnung; Investitionskriterien im öffentlichen Sektor; Tarifierungsprobleme; Präferenzermittlung für öffentliche Güter (Contingent Valuation und Travel Cost Method); Bewertung von Zeit, Gesundheit, Ästhetik und anderen intangiblen Größen; Risikowahrnehmung und -bewertung; Ungewissheit; Diskontierung und Zeitpräferenz; Grenzen der monetären Bewertung; Grundfragen intra- und intergenerationaler Verteilungsgerechtigkeit.“

- d) In § 32 Abs. 5 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt; die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu den neuen Nummern 9 und 10:

„8. Fachprüfung Internationaler Naturschutz

- a) Charakteristika der Großökosysteme: Wälder, Küsten, Steppen, Savannen, Wüsten, Gebirge, Tundra, Taiga, Polarregion, Interaktionen Klima/Ökosysteme, Stoffkreisläufe,  
 b) Biodiversität: Funktionale Rolle von Biodiversität in Ökosystemen, Pflanzen- und Tiergeographie, Biodiversitätszentren, materielle und kulturelle Inwertsetzung,

- c) Globale Umweltprobleme: Anthropogene Einwirkungen auf Klima, Desertifikation und Biodiversität mit ihren sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen, Prognosemodelle und Lösungsansätze,  
 d) Rechtsgrundlagen und internationale Konventionen: Nationale und internationale Rechtsinstrumente, Konventionen zum Arten- und Naturschutz, Biodiversitätskonvention, Naturschutzrelevanz von Handelsabkommen,  
 e) Entwicklungspolitische Rahmenbedingungen: Bevölkerungswachstum, Schuldenkrise der Entwicklungsländer, Armut, Gesundheit, Nord-Süd-Gefälle, Handlungsfelder der Entwicklungszusammenarbeit im Naturschutz,  
 f) Internationale Finanzierungsinstrumente: Schuldentausch, Umweltfonds, Global Environment Facility, Entwicklungsbanken,  
 g) Akteure im internationalen Naturschutz: Staatliche und nicht staatliche Organisationen, multilaterale Institutionen, informelle Gruppen,  
 h) Nutzung von Landschaft und biologischen Ressourcen: Nachhaltige Nutzung, autochthone Nutzungsformen, alternative Nutzung, Ökotourismus, Partizipationsverfahren, intellektuelle Besitzrechte, Nutzungskonflikte (Analyse, Bewertung, Lösung),  
 i) Artenschutz: Biologie bedrohter Arten, Gefährdungsursachen, Gefährdungskategorien, ex-situ- und in-situ-Schutz, Wildtiermanagement,  
 j) Flächenschutz: Bewertungsverfahren, Schutzgebietskonzepte und Managementkategorien, Entwicklung von Pufferzonen, Kompensationen.“

## Artikel 2

Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für Studenten, die für das Wintersemester 2000/2001 für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz eingeschrieben wurden oder im Wintersemester 2000/2001 in das Hauptstudium eintreten. Der eingefügte § 2a gilt erstmalig für Studenten, die im Wintersemester 2001/2002 eingeschrieben werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Februar 2001 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 27. März 2001.

Greifswald, den 16. Mai 2001

**Der Rektor**  
**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**  
**Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

## Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 7. Juni 2001

Auf Grund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die nachfolgende Änderung ihrer Grundordnung als Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Grundordnung vom 24. Oktober 1995<sup>2</sup>, geändert durch Satzung vom 23. April 1998<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 Satz 2 wird nach dem Wort „Prorektor“ das Wort „(Prorektoren)“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 wird nach dem Wort „Prorektor“ das Wort „(Prorektoren)“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Prorektor“ die Wörter „(die Prorektoren)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prorektor“ die Wörter „(den Prorektoren)“ eingefügt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prorektor“ das Wort „(Prorektoren)“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Vorschlag des Rektors bestimmt der Senat, ob ein oder zwei Prorektoren gewählt werden. Der Prorektor hat bei Verhinderung des Rektors dessen Amtsgewalt inne. Bei zwei Prorektoren legt der Rektor generell die Vertretungsfolge fest. Der Prorektor beziehungsweise die Prorektoren unterstützen den Rektor in seiner Amtsführung.“

c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Prorektor“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Prorektors“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Prorektors“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

f) In Absatz 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Prorektor“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prorektoren vertreten sich gegenseitig. Bei Abwesenheit beider Prorektoren übernimmt ein Fachbereichssprecher die Vertretung; hier richtet sich die Vertretungsfolge nach dem Lebensalter.“

4. In § 13 Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Prorektor“ die Wörter „(die Prorektoren)“ eingefügt.

5. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Prorektors“ die Wörter „(der Prorektoren),“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Konzils der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 30. Januar 2001 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Mai 2001.

Greifswald, den 7. Juni 2001

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 347

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> AmtsBl. M-V 1996 S. 53; Mittl.bl. KM M-V 1996 S. 65

<sup>3</sup> AmtsBl. M-V S. 569; Mittl.bl. KM M-V S. 368

## Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald<sup>1</sup>

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. Januar 2001 - VII 305 -

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Greifswald hat auf seiner Sitzung am 11. Januar 2001 die Umstellung der Semesterbeiträge auf Euro für das Sommersemester 2002 beschlossen. Der Semesterbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2002 25 Euro.

§ 2 der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601)<sup>2</sup>, geändert am 11. Januar 2001 (AmtsBl. M-V S. 384)<sup>3</sup>, wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2002 25 Euro.“

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 348

<sup>1</sup> AmtsBl. M-V S. 742

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 171

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 92

**Erlass zur Festlegung der Zahl der 10- bis 26-jährigen Einwohner  
in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung  
nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2002**

Erlass des Sozialministeriums

Vom 30. April 2001 - IX 200c -

**§ 1**

Das Sozialministerium legt aufgrund des § 6 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes die Zahl der 10- bis 26-jährigen Einwohner wie folgt fest:

<b>Kreisfreie Städte/Landkreise</b>	<b>Einwohner (10 - 26 Jahre) Stand 31. 12. 1999 Haushaltsjahr 2002</b>
Hansestadt Greifswald	13 252
Stadt Neubrandenburg	18 273
Hansestadt Rostock	42 758
Landeshauptstadt Schwerin	22 667
Hansestadt Stralsund	13 245
Hansestadt Wismar	10 046
Bad Doberan	28 705
Demmin	22 824
Güstrow	27 531
Ludwigslust	31 431
Mecklenburg-Strelitz	21 253
Müritz	16 495
Nordvorpommern	28 219
Nordwestmecklenburg	28 871
Ostvorpommern	27 009
Parchim	26 265
Rügen	17 868
Uecker-Randow	20 489
Gesamt:	417 201

**§ 2**

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 349

<sup>1</sup> AmtsBl. M-V S. 743

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5 und 6 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibung Nummer 3 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule Dreveskirchen
  - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
  - c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001
  - d) ca. 67 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \* s. Legende
2.
  - a) Grundschule Dreveskirchen
  - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
  - d) ca. 67 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \* s. Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

#### Funktionsstellen - Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Franzburg
  - b) Landkreis Nordvorpommern
  - c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001
  - d) ca. 350 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \* s. Legende
4.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule „Rostock-Lichtenhagen“, Ratzeburger Straße 9
  - b) Hansestadt Rostock
  - c) Stelle des Schulleiters zum 01.10.2001
  - d) ca. 380 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende
5.
  - a) Verbundene Haupt- und Realschule, Heinrich-Schütz-Straße
  - b) Hansestadt Rostock
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 430 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \*s. Legende

6. a) Verbundene Haupt- und Realschule, Heinrich-Schütz-Straße
  - b) Hansestadt Rostock
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
  - d) ca. 430 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \* s. Legende

**\*Legende:**

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 350

## Stellenausschreibung

Im Medienpädagogischen Zentrum des Landesinstituts für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) ist

für das Schuljahr 2001/2002

die Stelle einer/eines

**pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters  
für den Bereich des  
Projektmanagements**

im Umfang von einer halben Stelle zu besetzen.

**Aufgabengebiete:**

Qualifizierung von Medienprojekten  
Aufbau eines Portals zum Projektmanagement im Landesbildungsserver  
Erprobung und Dokumentation eines Medienprojektkurses

**Vom Bewerber werden erwartet:**

umfangreiche Erfahrungen im Projektmanagement,  
umfangreiche Erfahrungen in der Web-Seitengestaltung,  
Erfahrungen in der Lehrerfortbildung,  
erste und zweite Staatsprüfung bzw. vergleichbarer Abschluss,  
unbefristete Tätigkeit im Landesdienst.

Die Aufnahme der Tätigkeit erfolgt im Rahmen einer Abordnung. Mögliche Dienstorte sind Güstrow, Greifswald, Neubrandenburg, Rostock oder Schwerin.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht übernommen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind auf dem Dienstweg **bis zum 15. August 2001** zu richten an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung  
Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)  
Medienpädagogisches Zentrum  
Goldberger Str. 12  
18273 Güstrow.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 351

## Stellenangebot

FWU - das Medieninstitut der Länder - ist Deutschlands größter Produzent von Medien für Schule und Bildung. Daneben ist das FWU in zahlreichen nationalen und internationalen Projekten engagiert.

Für das der Geschäftsleitung zugeordnete Projekt „Deutscher Bildungsserver“ sowie ein daran anhängendes EU-Projekt suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt zunächst auf zwei Jahre befristet (mit Verlängerungs- und Entwicklungsmöglichkeit) eine/n teamfähige/n

### Dokumentar/Dokumentarin

- mit Erfahrung in der Erschließung und Katalogisierung von AV- und interaktiven Medien,
- mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Diplom-Bibliothekar oder vergleichbarer Ausbildung oder Berufserfahrung in bibliothekarischen und dokumentarischen Tätigkeiten,
- mit Kenntnissen und Erfahrungen bei der Anwendung von Meta-Daten-Standards wie Dublin Core, XML, Learning Object Metadate usw.,
- mit Erfahrungen beim Aufbau von Datenbanksystemen und -software,
- mit der Fähigkeit zur Koordinierung von Expertentreffen und Standardisierungsgruppen in der deutschen Bildungslandschaft,

- mit guten Englischkenntnissen zwecks Verhandlungen auf EU-Ebene,
- Wirtschaftliches Denken: dokumentarische Arbeit als Serviceleistung.

Wir bieten innovative Aufgaben und ein dynamisches Umfeld.

Wir vergüten unsere Mitarbeiter nach BAT.

Wenn Sie an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit in einem zukunftsorientierten Umfeld interessiert sind, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen **sofort** an:

FWU Institut für Film und Bild  
in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH  
Personalreferat  
Bavariafilmplatz 3  
Geiseltasteig  
82031 Grünwald b. München

Tel.: (0 89) 64 97 - 342/343

Fax: (0 89) 64 97 - 300

<http://www.fwu.de>

E-Mail: [personalrefrat@fwu.de](mailto:personalrefrat@fwu.de)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 352

## Stellenangebot

FWU - das Medieninstitut der Länder - ist Deutschlands größter Produzent von Medien für Schule und Bildung. Daneben ist das FWU in zahlreichen nationalen und internationalen Projekten engagiert, die IT-Dienstleistungen für den Bildungsbereich entwickeln.

Daran soll sich

### die Leiterin/der Leiter unseres EDV-Teams

beteiligen.

Außerdem umfasst das persönliche Arbeitsgebiet die Analyse und Entwicklung von Datenbank- und Webanwendungen im Bildungsbereich (Bildungsportale, Web-based Training, e-commerce, Video-on-demand, Serverkonzepte u. dgl.) und die Leitung unseres EDV-Teams.

Unsere EDV besteht aus einer IBM AS/400, einem Ethernet und 60 PC's (Windows, NT).

Die interne Kommunikation läuft unter Lotus Notes. Für Projekte stehen SUN-Workstations zur Verfügung.

### Voraussetzungen und Qualifikationen:

Qualifizierte Ausbildung,

Berufserfahrung in den genannten Bereichen,

gute englische Sprachkenntnisse.

Wir bieten einen unbefristeten Arbeitsvertrag nach BAT und die im öffentlichen Dienst übliche Zusatzversorgung. Die Stelle wird wegen der geforderten innovativen Kompetenz und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen sehr gut eingruppiert.

Wenn Sie an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit in einem zukunftsorientierten Umfeld interessiert sind, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Belegen Ihrer Kompetenz in den genannten Bereichen **sofort** an:

FWU Institut für Film und Bild  
in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH  
Personalreferat  
Bavariafilmplatz 3  
Geiseltasteig  
82031 Grünwald b. München

Tel.: (0 89) 64 97 - 342/343

Fax: (0 89) 64 97 - 300

<http://www.fwu.de>

E-Mail: [personalrefrat@fwu.de](mailto:personalrefrat@fwu.de)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 352

## Stellenausschreibung

Schulamt des Kreises Pinneberg, Lindenstr. 11, 25421 Pinneberg  
(0 41 01) 2 12-4 09 E-Mail: b.sieverts@kreis-pinneberg.de

Schule	Schülerzahl	Stellenumfang	Fächer/ggf. erforderliche zusätzliche Qualifikationen	Erwünschte zusätzliche Qualifikationen	Schulprofil
James-Krüß-Schule Helgoland Realschule mit Grund- u. Hauptschulteil Postfach 1080 Gouv.-Maxse-Str. 649 27598 Helgoland	145	1,0	Englisch/Französisch oder Französisch/beliebig oder Englisch/beliebig  Realschullehrer/in (ggf. Bewerbung auch mit Lehrbefähigung Gymnasium)	Bereitschaft, in weiteren Fächern in allen drei Schularten zu unterrichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kleine Klassen</li> <li>• teilweise fächer-, klassen-, stufen- u. schulartüber- greifender Unterricht</li> <li>• sehr gute Ausstattung</li> <li>• gute EDV-Ausstattung</li> <li>• Arbeit im Internet</li> <li>• Schüler/innen aller Schularten bis R 10</li> <li>• Wohnung(en) vorhanden</li> </ul>

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 353

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

### Deutsche Schule Toulouse, Frankreich

Besetzungsdatum: 01.08.2002  
Bewerbungsende: 31.08.2001 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
Klassenstufen: 1 - 13  
Schülerzahl: 191  
Abschlüsse der Sekundarstufe I  
Reifeprüfung

Lehrbefähigung Sek. I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16, Verg.Gr. I a/I BAT-O  
Gute Französischkenntnisse sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.  
Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 54. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: (0 18 88) 3 58 33 22, im Bildungsministerium, Tel.: (03 85) 5 88 72 64, oder unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind bis zum genannten Termin auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 201 A  
19048 Schwerin  
Tel.: (03 85) 5 88 72 01

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 353

## 19. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2002/2003

Das Parlamentarische Patenschaftsprogramm (PPP) wurde 1983 gemeinsam vom Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Deutschen Bundestag beschlossen.

Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden und jungen Berufstätigen wird ein einjähriger Aufenthalt in den USA ermöglicht, wo sie in Gastfamilien leben. Die Kosten für das Vorbereitungsseminar, die Flug- und sonstigen Reisekosten, Versicherungskosten sowie Programmkosten in den USA werden vom Deutschen Bundestag und dem Kongress der USA übernommen. Fahrkosten zu den Auswahlgesprächen werden nicht erstattet.

Schüler/innen besuchen für die Dauer eines Schuljahres eine amerikanische High School. Teilnehmen können Schüler und Schülerinnen, die zum Zeitpunkt der Ausreise (31.07.2002) die 10. Klasse abgeschlossen haben und höchstens 17 Jahre alt sind oder mit Hauptschulabschluss nach der 9. Klasse, die zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens 16 und höchstens 17 Jahre alt sind.

Bewerbungen müssen **bis spätestens 7. September 2001** bei der zuständigen Austauschorganisation eingegangen sein. Welche

Organisation zuständig ist, richtet sich nach dem Bundestagswahlkreis, in dem der/die Schüler/in am 7. September 2001 mit dem ersten Wohnsitz gemeldet ist. Die Nummer der Wahlkreise kann man bei dem/der örtlichen Bundestagsabgeordneten, den Geschäftsstellen der politischen Parteien, den Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltungen erfahren.

Weitere Informationen sowie die Bewerbungskarte (formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt) können interessierte Schüler/Schülerinnen und Eltern unter folgender Anschrift erhalten:

Deutscher Bundestag  
Verwaltung Ref. PB 4  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Informationen sind auch im Internet unter <http://www.bundestag.de> abrufbar.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 354

## Lehrerfortbildung

Der Deutsche Katecheten-Verein e. V. (DKV) führt vom 23. bis zum 26. September 2001 die Internationale Religionspädagogische Jahrestagung durch, die vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A. M-V) als Lehrerfortbildung anerkannt wird.

**Ort:** Bildungshaus Schloss Seggau (bei Graz), A-8430 Leibnitz  
**Zeit:** 23. bis 26. September 2001  
**Veranstalter:** Deutscher Katecheten-Verein e. V. (DKV) in Zusammenarbeit mit den Österreichischen Religionspädagogischen Instituten (RPI's)  
**Anmeldung:** DKV  
Preysingstr. 83c  
81667 München und Freising  
Tel.: (0 89) 4 80 92-242; Fax: -237  
E-Mail: [Katecheten-Verein@t-online.de](mailto:Katecheten-Verein@t-online.de)  
Internet: [www.katecheten-verein.de](http://www.katecheten-verein.de) oder [rpi.graz.at](http://rpi.graz.at)

**„jederZeit @ überAll“  
Religionspädagogische Herausforderungen zwischen  
Virtualität und Transzendenz**

und das ganz offensichtlich mit großem Erfolg. Sind also CD-ROM und vernetzte Computer doch mehr als ein bloßes Werkzeug? Mehr als eine nur quantitative Steigerung von Informationsaustausch und Datenspeicher? Gibt es tatsächlich virtuelle Welten und wer hat sie geschaffen? Gibt es so etwas wie metaphysische „Schnittstellen“ zwischen Religion und Cyberspace? Welche Chancen ergeben sich daraus für Religionspädagogik und Katechese?

Diesen Fragen will sich der DKV - gemeinsam mit den österreichischen Religionspädagogischen Instituten - im Herbst, vom 23. bis zum 26. September 2001 auf Schloss Seggau bei Graz, stellen.

Anerkannte Fachleute der Informatik und Philosophie, der Erziehungs- und Kommunikationswissenschaft, der Theologie und Religionspädagogik stehen als ReferentInnen und GesprächspartnerInnen zur Verfügung. In acht verschiedenen Workshops werden alle TeilnehmerInnen der Tagung Gelegenheit haben, mit Beamer und Bildschirm (ca. 100 Computer!) ihre persönlichen Erfahrungen der Cyberspace-Kommunikation zu machen und zu reflektieren.

Eine hoch aktuelle Tagung, zu der alle Interessenten eingeladen sind, vor allem die Verantwortlichen für Religionspädagogik und Katechetik in den Arbeitsstellen und Instituten, an den Universitäten und Fachhochschulen. Genauere Informationen zur Tagung finden Sie auf der Homepage des DKV: [www.katecheten-verein.de](http://www.katecheten-verein.de) Die Anmeldeunterlagen werden Ende Mai verschickt und können in der DKV-Geschäftsstelle angefordert werden.

„Jederzeit und überall!“ Mit diesem Anspruch gottähnlicher Allmacht werben die Protagonisten von E-Commerce und Internet -

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 354

## Lehrerfortbildung

Der Deutsche Philologenverband bietet vom 4. bis 6. Oktober 2001 ein Kolloquium an, das vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung M-V (L.I.S.A. M-V) als Lehrerfortbildung anerkannt wird.

### Anmeldung und Information:

Deutscher Philologenverband e. V. (DPHV)  
Bahnhofsweg 8  
82008 Unterhaching

Tel.: (0 89) 6 25 16 19 - 0 89  
(0 89) 6 25 17 19)

Fax: (0 89) 6 25 18 18

E-Mail: Deutscher\_Philologenverband@t-online.de

Es wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnehmergebühren etc.) von Seiten des L.I.S.A. M-V nicht

erstattet bzw. bezuschusst werden können. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer regeln eigenverantwortlich ihre Freistellung vom Unterricht.

Thema: „Der Teil und das Ganze“

Zeit: 4. bis 6. Oktober 2001

Ort: Göttingen

Inhalt: Ziel des Kolloquiums soll es sein, das Leben und Wirken von Prof. Dr. Werner Heisenberg, die Wirkungen der Heisenbergschen Unschärferelation auf die Quantenphysik sowie auf die gesamte natur- und geisteswissenschaftliche Entwicklung darzustellen und Lehrern sowie Studenten und Schülern die Faszination von Forschungsergebnissen deutlich zu machen. Das Staunen über die Mikrowelt soll im Zentrum der Ausführungen stehen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 355

## Material für den Sozialkundeunterricht

Die Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de> gibt Bücher, Zeitschriften, Wandzeitungen, CD's und weitere Medien heraus, die als Material für den Unterricht geeignet oder speziell für den Unterricht konzipiert sind.

Für den Sozialkundeunterricht der Mittel- bis Oberstufe ist die Reihe „**Thema im Unterricht**“ erarbeitet worden. Sie besteht jeweils aus dem Lehrerheft (Grundinformation in Bausteinform mit didaktischen Hinweisen) und dem Arbeitsheft (parallel dazu Quellen, Texte, Statistiken, Schaubilder, Karikaturen, Fotos etc. mit Arbeitsfragen). Die Arbeitshefte können auch als Klassensatz kostenlos und portofrei bei Franzis Druck GmbH, München bestellt werden.

Das Heft „**Die deutsche Demokratie im Unterricht**“ (Bestell Nr.: 5397) aus der Reihe „Thema im Unterricht extra“, stellt methodische Ideen, Arbeitsvorschläge und Arbeitsblätter für einen anregenden und kreativen Unterricht vor. Es ist ebenfalls kostenlos erhältlich.

Es bezieht sich z. T. auf das Sach-, Arbeits- und Lesebuch von Horst Pötsch: „Die deutsche Demokratie“. Bestell-Nr. 3.901 über die Bundeszentrale für politische Bildung zum Stückpreis von 3,00 DM.

Das Printverzeichnis der Publikationen kann angefordert werden bei der

Bundeszentrale für Politische Bildung  
PF 1369  
53003 Bonn.

Über die Homepage der Bundeszentrale <http://www.bpb.de> können ebenfalls Informationen zu Publikationen (auch Online-Publikationen), zum Film- und Videokatalog, aktuellen Veranstaltungsangeboten (Seminare und Tagungen der Bundeszentrale) sowie Wettbewerbe abgerufen werden.

Ein aktuelles Verzeichnis kostenfrei lieferbarer Publikationen (auch Klassensätze) aus den Reihen „Informationen zur politischen Bildung“, „Kontrovers“, „Zeitlupe“ und „Thema im Unterricht“ ist auch erhältlich über

Franzis print & media GmbH  
Postfach 15 07 40  
80045 München  
E-Mail: [infoservice@franzis-online.de](mailto:infoservice@franzis-online.de)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 355

## Pressemitteilungen

### Zukunft des Universitätsklinikums der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald durch Landesregierung gesichert

Die Landesregierung hat gemeinsam mit der Universität Greifswald eine Optimierung der bisherigen Entwicklungsplanung für das Universitätsklinikum auf den Weg gebracht. Danach wird das Klinikum zu den modernsten in der Bundesrepublik gehören, komplett digitalisiert, mit modernster medizintechnischer Ausstattung für Forschung und Lehre sowie einer umfassenden Krankenversorgung mit 805 Betten.

Im Rahmen der Anpassung der Entwicklungsplanung wird zurzeit geprüft, ob eine gegenüber der bisherigen Planung vorzeitige Realisierung der Flächen der Krankenversorgung sowie der zentralen Forschungsflächen bis 2008 möglich ist. Grundlage für diese Entwicklung bleibt die vom Wissenschaftsrat im Jahr 1997 bestätigte und empfohlene Konzeption für Forschung und Lehre sowie von der Landesregierung beschlossene Hochschulgesamtplan von 1998.

Seit 1991 wurden bereits ca. 163 Mio. DM in den Ausbau des Klinikums investiert. Bis 2004 werden Maßnahmen im Umfang von 177 Mio. DM realisiert. Die für den Abschluss des Neubaus erforderlichen Finanzmittel werden in der künftigen Investitionsplanung abgesichert. Zur Steuerung dieses Planungsprozesses arbeitet die Landesregierung mit der Universität eng zusammen. Ergebnisse dieser Planung werden im September 2001 erwartet.

Das Klinikum der Universität Greifswald wird auch künftig eine entscheidende Rolle für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region übernehmen. Gleichzeitig wird es zum Ausbau eines zukunftssträchtigen Wissenschaftsstandortes beitragen. Aufgrund der von der Landesregierung angestrebten Konzeption für das Klinikum ist daher - entgegen der Behauptungen der CDU-Opposition - mit einem massiven Stellenabbau am Klinikum nicht zu rechnen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 356

### Musikland Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich in der Kulturlandschaft Deutschlands etabliert

Der Zusammenschluss aller großen Musikfestivals des Landes im Jahr 2000 zu dem Verbund „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“ hat sich bewährt. Fünf bis dahin einzeln agierende Festivals haben die vergangene Spielzeit dazu genutzt, dieser Partnerschaft Gestalt zu geben.

Hierfür haben sie ihre bisher entwickelten Profile noch deutlicher aufeinander abgestimmt, was in besonderer Weise in der Spielzeit 2001 zum Ausdruck kommen wird. Neben internationalen Stars, wie Kent Nagano, wird es Kirchenmusik einheimischer Künstler und Interpreten geben, neben klassischen Konzerten erklingt Jazz. Die ca. 200 Konzerte werden draußen als open air Konzerte angeboten, finden aber auch in Schlössern, den backsteingotischen Kirchen und Scheunen statt. Der diesjährige Festivalzyklus steht für Kontinuität der kulturpolitischen Arbeit der Landesregierung.

Es geht darum, miteinander für das Wohl des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu arbeiten. Die einzelnen Festivals sprechen ihre Programme und Termine untereinander ab, es wird die gemeinsame Vermarktungsstrategie weiterentwickelt, die Festivals sind dabei, einen gemeinsamen Kartenservice aufzubauen, sie helfen sich gegenseitig zum Beispiel bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Werbeauftritte, es gibt eine gemeinsame Internetseite und ständige Gespräche über die weitere Entwicklung jedes einzelnen Festivals bzw. des Musiklandes.

Der enorme Zuspruch der Internetseite ist ein Indikator dafür, wie gut die Entscheidung zu dem Zusammenschluss war. Bereits in

der zweiten Saison hat sich das Musikland Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich in die Angebotspalette des Musikmarktes integriert.

Den Zusammenschluss der Festivals hat der Bildungsminister sehr wesentlich gestaltet und begleitet. Das Musikland ist Teil der Marketing- und Imageinitiative des Landes. Es gibt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Tourismusverein Mecklenburg-Vorpommern und dem Musikland Mecklenburg-Vorpommern. Der NDR hat die Aufgabe der Medienpartnerschaft des Musiklandes Mecklenburg-Vorpommern übernommen und unterstützt z. B. durch Ankündigungen und spezielle Werbeaktionen, Übertragungen und Rezensionen. Darüber hinaus fördert der NDR sowohl das Eröffnungs- als auch das Abschlusskonzert sowie Einzelvorhaben der Festivals.

Das Musikland Mecklenburg-Vorpommern ist ein Zukunftsmodell in unserer Kulturlandschaft. Der Deutsche Kulturrat hat erst kürzlich deutlich gefordert, dass sich die Öffentliche Hand noch mehr auf Erfolg versprechende Kulturaktivitäten konzentrieren soll. Die Landesregierung wird das Musikland Mecklenburg-Vorpommern weiterhin fördern und dessen weitere erfolgreiche Festigung und Profilierung aktiv begleiten.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 356

## **Beirat des Dokumentationszentrums des Landes für die Opfer deutscher Diktaturen erweitert - Opferverbände erhalten Stimmrecht**

Der Beirat des Dokumentationszentrums des Landes für die Opfer deutscher Diktaturen der Universität Rostock wurde durch den Beschluss der Landesregierung um insgesamt vier Vertreter der Opferverbände in Mecklenburg Vorpommern erweitert. Nunmehr sind die Verbände der rassistisch Verfolgten des Nationalsozialismus, die Verbände der politischen Verfolgten des Nationalsozialismus sowie die Verbände der Opfer der sowjetischen Militäradministration und die Verbände für das DDR-Unrecht als stimmberechtigte Mitglieder im Beirat des Dokumentationszentrums vertreten.

Der Beirat unterstützt die Leitung des Dokumentationszentrums, die durch die Universität Rostock übernommen wurde, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese bestehen unter anderem darin, eine fundierte wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der deutschen Diktaturen sowie das Gedenken an die Opfer mit einer entsprechenden Präsentation sicherzustellen.

Mit der Vollmitgliedschaft wird die Bedeutung und Stellung der Opferverbände für die Aufarbeitung des Unrechts der deutschen Diktaturen im Land Mecklenburg-Vorpommern hervorgehoben. Sie haben nunmehr die Möglichkeit, ihre Anliegen bei der Aufarbeitung der Geschichte der deutschen Diktaturen mit eigenem Stimmrecht und entsprechendem Gewicht in die Arbeit des Dokumentationszentrums einzubringen. Damit wird dem Wunsch der Opferverbände, die bislang ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teilgenommen haben, Rechnung getragen.

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, auf dessen Vorschlag die Landesregierung die Erweiterung des Beirates beschlossen hat, begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Mit dieser Entscheidung wird die Grundlage für eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit der verschiedenen Opfergruppen gelegt und eine effektive Arbeit des Beirates auf Dauer sichergestellt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 357

## **Bildungsministerium fördert auch 2001 die Musikschulen mit 7 Mio. DM**

Trotz notwendiger Einsparungen im Landeshaushalt bleibt die Förderung für die Musikschulen stabil. Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold unterzeichnete Zuwendungsbescheide für die Musikschulen.

Die Musikschulen leisten einen unverzichtbaren Beitrag in der kulturellen Jugendarbeit. Deshalb unterstützt das Land die kommunalen Gebietskörperschaften bei der finanziellen und materiellen Sicherung der Musikschulen. Jährlich werden den Trägern der Musikschulen Zuschüsse gewährt. Die Ausgaben für das künstlerisch-pädagogische Personal werden bis zu einer Höhe von 30 % gefördert.

Dieser Betrag - fast 7 Mio. DM - entspricht einem Drittel der dem Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Kulturförderung. Trotz notwendiger finanzieller Einschränkungen im Landeshaushalt ist die Unterstützung durch das Land stabil und

ermöglicht eine verlässliche Planung für die Musikschulen. Bundesweit liegt Mecklenburg-Vorpommern mit der Landesförderung an der Spitze. Dadurch ist es möglich, das Netz der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und dem breiten Interesse an instrumentaler und vokaler Ausbildung gerecht zu werden. Das Ergebnis dieser Anstrengungen zeigt, dass heute im Vergleich zu 1991 doppelt so viele Kinder und Jugendliche an den Musikschulen ausgebildet werden. Dazu gehört auch die aktive kreative musikalische Freizeitgestaltung im Bereich der Musikschulen, z. B. das Mitwirken in Chören oder in klassischen sinfonischen Orchestern bis hin zu Bands im Jazz-, Rock- und Popbereich. Die Arbeit der Musikschulen gehört zur kulturellen Grundversorgung jeder Region und bildet die Basis der musikalischen Breitenarbeit. Auch zukünftig möchte das Land die finanzielle Unterstützung in dieser Höhe beibehalten.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 357

## Hochschulkontakte: Mecklenburg-Vorpommern verstärkt Austausch mit den USA

Die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern pflegen vielfältige Kontakte im Ausland, seit 1990 auch in die USA. Die Bemühungen werden vom Bildungsministerium aktiv unterstützt. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, traf sich mit einer Gruppe von Professoren und Leitern von Akademischen Auslandsämtern aus US-Hochschulen im Bildungsministerium.

Im Ergebnis des Besuches zog Minister Prof. Dr. Peter Kauffold eine positive Bilanz: Das Interesse der amerikanischen Besuchergruppe richtete sich auf die Neuausrichtung des deutschen Studiensystems durch die Einführung international gängiger Studiengänge und Abschlussgrade (Bachelor/Master). Im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Hochschulen des Landes sind bereits zahlreiche Studienangebote, in denen die Absolventen einen Bachelor- oder Mastergrad erwerben, eingerichtet worden.

Vor allem wurden Fragen des Studentenaustausches zwischen den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns und ihren US-Partner-Hochschulen erörtert. Professor Dr. Kauffold hatte bei dieser Gele-

genheit für eine stärkere Präsenz US-amerikanischer Studierender und Wissenschaftler an den Hochschulen des Landes geworben: Die Einführung von Bachelor-/Master-Studiengängen hat wesentlich dazu beigetragen, den ausländischen Studierenden den Erwerb eines im Heimatland anerkannten Abschlusses oder einer im dortigen Studium anrechenbaren Leistung zu ermöglichen. Um den Bekanntheitsgrad unserer Hochschulen gerade unter amerikanischen Studierenden zu verbessern und Interesse an einem Studienaufenthalt bei uns zu wecken, richtet die Universität Rostock in diesem Jahr eine internationale Sommeruniversität mit dem Thema Wirtschaftsinformatik aus.

Diese Initiative wird vom Bildungsministerium auch finanziell unterstützt. Von den insgesamt 80.000 DM, die für die Durchführung der Sommeruniversität erforderlich sind, konnten 50.000 DM durch die Unterstützung des Bildungsministeriums bereitgestellt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 358

## Evaluierung des Katalyseinstituts in Rostock - Exzellenz sichert Existenz -

Seit 1990 hatte das Institut für Organische Katalyseforschung e. V. (IfOK) als Einrichtung der ehemaligen Akademie der Wissenschaften eine unsichere Perspektive, weil es keinen außeruniversitären Träger gefunden hatte. Eine ausschließliche Finanzierung durch das Land ist auf Dauer nicht möglich. Unter der Leitung von Prof. Beller hat die Forschungseinrichtung ein noch höheres Leistungsniveau erreicht.

Durch eine großzügige Grundfinanzierung und ständige Unterstützung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Gelder der Max-Planck-Gesellschaft sowie durch die Industrie wurde eine Renovierung der Laboratorien und eine Ausrüstung des IfOK mit modernen analytischen Großgeräten möglich. In diesem Jahr unterstützt das Bildungsministerium das Institut mit 5 Mio. DM. Der Bildungsminister hat eine erneute Bewertung durch den Wissenschaftsrat veranlasst, die nun zum Abschluss gekommen ist. Dem Institut wird eine überregionale und gesamtstaatliche Bedeutung bescheinigt. Es gehört zur absoluten Spitze in Deutschland und in Europa. Der Wissenschaftsrat hat die Aufnahme des Institutes in die so genannte blaue Liste als vorrangig empfohlen. Diese Empfehlung ist ein Qualitätssiegel für das Institut und eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Zukunftssicherung.

Nach dem Votum des Wissenschaftsrates ist nunmehr die Voraussetzung gegeben, dass das Institut durch Land und Bund paritätisch gefördert werden kann.

Die Katalyse ist der wesentliche Motor ökonomischer und ökologischer Verbesserungen der chemischen Industrie, da mehr als 80 % aller industriell synthetisierten Chemikalien einen katalytischen Herstellungsprozess durchlaufen. Basierend auf einem fast 50-jährigen „Know How“ im Bereich Katalyse, bietet das Institut (IfOK) heutzutage im wesentlichen Dienstleistungen im Bereich der Homogenen Katalyse und der Mehrphasen-Katalyse an. Der Hauptanspruch der Wissenschaftler liegt darin, den Transfer von Ergebnissen der Grundlagenforschung zu chemischen Produkten oder Prozessen mit Anwendungsrelevanz zu betreiben. Das Institut ist mehr denn je als ein Bindeglied zwischen Max-Planck-Instituten und Universitätslaboratorien auf der einen Seite und der Industrie auf der anderen Seite anzusehen.

Auf Dauer ist die Existenz der wissenschaftlichen Einrichtungen im Land nur gesichert, wenn die Exzellenz gesichert ist.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 358

## Bundeswettbewerb Fremdsprachen im Europäischen Jahr der Sprachen - Auszeichnung der Preisträger

Am Dienstag, dem 22. Mai 2001, überreichte das Bildungsministerium im Theater Vorpommern in Stralsund den diesjährigen Preisträgerinnen die Urkunden. Schirmherr dieser Veranstaltung ist der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund. Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) organisiert die Landespreisverleihung auch in diesem Jahr mit Lifeausschnitten ausgezeichnete Projektarbeiten.

31 von 267 Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Einzelwettbewerbs der Klassen 9 und 10 erhielten einen Landespreis. Fünf von ihnen erhielten darüber hinaus einen Bundespreis für ihre hervorragenden Leistungen den „Bonner Fremdsprachenpreis“. Zu diesen gehört Antje Borgwardt vom Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Greifswald mit Russisch, die wie bereits im vergangenen Jahr das landesweit beste Ergebnis erzielte. Einen Landes- und Bundespreis erhielten außerdem:

Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Greifswald	Russisch	Aurica Teetz
Geschwister-Scholl-Gymnasium Wismar	Russisch	Christin Kröger
Gymnasium Schloss Torgelow	Spanisch	Konstantin Werner Thomas Meyer
G.-E.-Lessing Gymnasium Neubrandenburg	Französisch	Selma Stern

Für den direkten Leistungsvergleich auf Bundesebene sind für das Sprachturnier 2001 in Donaueschingen im September Selma Stern, Konstantin Werner, Aurica Teetz, Christin Kröger und Antje Borgwardt nominiert. Auch hier war Antje Borgwardt beim letzten Mal erfolgreich und errang den begehrten USA-Sonderpreis.

38 Projektarbeiten wurden im Gruppenwettbewerb der Sekundarstufe I eingereicht. Diese Zahl, die deutlich höher liegt als im vergangenen Jahr, sowie die Sprachenvielfalt von Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Russisch, Polnisch bis Schwedisch sprechen für das Engagement unserer Schulen im Europäischen Jahr der Sprachen.

Zwei Arbeiten, ein englischer Krimi „Who done it?“ (Gymnasium Dorf Mecklenburg, Klasse 7/3) und ein französischer Videofilm über ein krebserkranktes Mädchen „Céline, nos souvenirs“ (Europaschule Juri-Gagarin-Gymnasium Schwerin, Klasse 10s) erhielten jeweils einen ersten Landespreis und vertraten Mecklenburg-Vorpommern beim Bundessprachenfest in Konstanz vom 14. Juni bis 16. Juni 2001 auf Bundesebene.

Die erfolgreiche Entwicklung des früh beginnenden Fremdsprachenunterrichts in unserem Land verdeutlichen die Einsendungen des Landeswettbewerbs für Grundschulen, den das L.I.S.A. seit 1994 außerdem für Mecklenburg-Vorpommern ausschreibt. Besonders zu erwähnen sind hier die Klasse 1b der 1. Grundschule „Uns Hüsung“ Neubrandenburg, die Klasse 3b der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule Stralsund und die Klasse 4b der Karsten-Sarnow-Grundschule Stralsund. Sie erhielten jeweils einen Landespreis für ihre Projekte in englischer Sprache.

Knapp 1000 Schülerinnen und Schüler aus mehr als 50 Schulen Mecklenburg-Vorpommerns beteiligten sich am Bundes- und Landeswettbewerb Fremdsprachen. Unsere Europabürger von Morgen brauchen Fremdsprachen, gute Grundlagen in Englisch und Kenntnisse in weiteren Sprachen, besonders auch der Nachbarnsprachen. Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen fördert diese Sprachenvielfalt, aber auch Teamfähigkeit und eigenverantwortliches Handeln.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 359

## Kabinett billigte Entwurf des Bildungsministers zum Landeshochschulgesetz (LHG) - Mehr Autonomie für Hochschulen des Landes

Das Kabinett hat den Ressortentwurf gebilligt und den Bildungsminister gebeten, die Anhörung durchzuführen. Bis zum 20. Juli 2001 werden alle Beteiligten die Gelegenheit haben, zum Entwurf des Bildungsministeriums Stellung zu nehmen. Die Einbringung des Gesetzes in den Landtag ist für den Herbst vorgesehen.

Das Gesetz dient der Qualitätssicherung und Steigerung des Leistungspotenzials unserer Hochschulen. Es eröffnet die Möglichkeit, auf geänderte Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren und sich im nationalen und internationalen Wettbewerb weiter zu profilieren.

Schon im Vorfeld erfolgten umfassende Gespräche mit den Hochschulen. Im Politischen Raum bestand auch noch zuletzt Abstimmungsbedarf bei der Hochschulplanung, den Hochschulhaushalten und der Zulassung von Studiengängen.

Durch die im Entwurf enthaltenen Regelungen wird den Hochschulen ein erhöhter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum in zahlreichen Bereichen eröffnet. Die Autonomie der Hochschulen soll durch eine Entflechtung des Verhältnisses Staat - Hochschule, die Verbesserung der Entscheidungsstrukturen, weit gehende Freiheiten bei der Ausgestaltung der Binnenstruktur sowie eine Modernisierung der Studienstruktur gestärkt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 359

## **Bildungsministerium und Evangelisch-Lutherische-Landeskirche unterzeichneten Vereinbarung über die pädagogische Qualifizierung von Vikaren Bundesweit einmalige Vereinbarung sichert schulpädagogische Ausbildung von Theologiestudenten an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock**

Die Vereinbarung sieht die schulpädagogische Qualifizierung von Vikaren vor. Das 2. Theologische Examen umfasst dann auch die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion für alle Bildungsgänge der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Die schulpädagogische Qualifizierung über zwölf Monate beinhaltet eine fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Ausbildung.

Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden für die einjährige schulpädagogische Ausbildung eines Vikars 33 Prozent der Unterhaltsbeihilfe eines Jahres erstattet. Diese finanzielle Beteiligung des Landes ist dadurch gerechtfertigt, dass

die Vikare im Rahmen des schulpädagogischen Ausbildungsteils an Schulen nicht nur Ausbildungs-, sondern auch eigenverantwortlichen Unterricht erteilen.

Die Seminausbildung erfolgt durch das L.I.S.A. in den für den Vorbereitungsdienst für Referendare mit dem Fach evangelische Religion eingerichteten Seminaren. Der Abschluss basiert auf den Vorgaben der Lehrervorbereitungsdienstverordnung.

Diese Vereinbarung hilft dem Land, den Bedarf an Religionslehrern durch ausgebildete Pädagogen abzusichern.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 360

## **Hochrangiger Besuch im Max-Planck-Institut Greifswald und im Deutschen Meeresmuseum Stralsund**

Gemeinsam mit seinem bayerischen Amtskollegen, Herrn Staatsminister Hans Zehetmair, besuchte der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Prof. Dr. Peter Kauffold, die Region Vorpommern.

Im Rahmen des als Informations- und Arbeitsgespräch gestalteten Besuchsprogramms besichtigten beide Minister das Max-Planck-Institut, Institut für Plasmaphysik Greifswald. Während der Gespräche verständigten sich beide Minister gemeinsam mit den Wissenschaftlern während einer online-Konferenz mit dem Max-Planck-Institut in München-Garching über die weitere Ausgestaltung der kontrollierten Fusionsforschung im 6. EU-Rahmenprogramm.

Außerdem stand der Besuch des Deutschen Meeresmuseums in Stralsund auf dem Plan. Dabei konnte Minister Kauffold gemeinsam mit seinem Gast aus Bayern auch einen Blick hinter die

Kulissen der vielfältigen Ausstellungs- und Wissenschaftsbereiche des Museums werfen.

Das gemeinsame Treffen diente vor allem dem wissenschaftspolitischen Austausch in Fragen der Fusionsforschung an den Standorten Greifswald und München-Garching und reiht sich an die Gespräche mit Frau Bundesministerin Bulmahn am 14. Mai 2001 in Berlin. Darin bekräftigte die Bundesministerin ihre Absicht, sich bei der Europäischen Kommission für eine verbesserte Finanzausstattung der deutschen Fusionsforschung mit ihren Schwerpunkten in Greifswald und Garching einzusetzen. Mit dem Deutschen Meeresmuseum Stralsund als einem „Leuchtturm“ in der deutschen Museumslandschaft wollte der Bildungsminister für einen Besuch der Bayern an der mecklenburg-vorpommerschen Ostseeküste werben.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 360

## **Bildungsministerium unterstützt Neubau eines einzigartigen Tanzentrums in Ribnitz-Damgarten**

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold unterstützt den Neubau eines Tanzhauses in Ribnitz-Damgarten. Er unterschrieb einen Förderbescheid für die Stadt in Höhe von 500.000 DM. Die Schaffung dieses einzigartigen Tanzentrums für Amateurtanz ist bundesweit beispielgebend.

Die Pflege der Tanz- und Trachtenarbeit, der Folklore und des Brauchtums unseres Landes ist ein wichtiger Bestandteil der Kulturförderung unseres Landes. Wir fördern damit auch die kulturelle Identität in den Regionen. Besonders wichtig ist auch, dass hier vielen Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbetätigung geboten wird. Gleichzeitig ist dies ein lebendiger kultur-historischer Unterricht.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit optimale Voraussetzungen für die Arbeit ihres Folkloreensembles „Richard Wossidlo“ sowie des Tanzverbandes des Landes Mecklenburg-Vorpommern schaffen. Bis jetzt steht dem Folkloreensemble ein seit lan-

gem für die umfangreiche Arbeit nicht mehr ausreichender Saal in der Jugendherberge der Stadt zur Verfügung.

Das neu zu errichtende Tanzhaus soll in einem zweiten Schritt durch einen Flachbau, der Sanitäranlagen für Veranstaltungsgäste und einen Eingangsbereich enthalten wird, ergänzt und mit dem bereits bestehenden Jugendherbergsgebäude verbunden werden.

Das Tanzhaus wird allen Tanzgruppen des Tanzverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Möglichkeit bieten, unter guten Bedingungen zu arbeiten. Für die Durchführung von Trainingslagern, Seminaren, Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen muss nicht mehr auf Kindereinrichtungen, Schulen oder Gaststätten zurückgegriffen werden. Aber auch die Kontakte zu Tanzgruppen aus ganz Europa werden hiermit wesentlich verbessert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 360

## **Bildungsministerium fördert Projekt „Medienwerkstatt Rostock 2001“ mit 360.000 DM**

Das Projekt „Medienwerkstatt Rostock 2001“ des Institutes für neue Medien Rostock ist eines der wenigen regionalen Jugend- und Kulturzentren für Freizeitmedienarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. Die Medienwerkstatt berät vor allem Jugendliche im Umgang mit audiovisuellen Medien und verknüpft soziokulturelle Breitenbildungsarbeit mit einer Berufsvorbereitung.

Die Medienwerkstatt besteht seit 1991. Sie beinhaltet eine Medienschule, an der umfassende Bildungsarbeit auf dem Gebiet der neuen Medien betrieben wird. Sie leistet Beratung und bietet Konsultationen für Jugendmedienarbeit. Gleichzeitig unterstützt sie den Aufbau neuer, regionaler Medienprojekte auch außerhalb Rostocks.

Die Medienwerkstatt leistet in enger Zusammenarbeit mit sozialpädagogischen Kompetenzträgern einen wichtigen Beitrag zur gewaltpräventiven Jugendfreizeitaktivität. Nationale und internationale Kontakte bereichern das Angebot.

Durch die Landesförderung wird eine Vielzahl von einzelnen Projekten gesichert. So die Animationswerkstatt TRIX, sie ist die einzige Trickfilmwerkstatt in M-V, oder die Musikwerkstatt mit dem Tonstudio „Blue Hospital“. Sie bietet Jugendlichen und Amateurmusikern die Möglichkeit, unter Anleitung und Beratung eigene Video-Clips und CD's zu produzieren.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 361

## **Mecklenburg-Vorpommern ist auch weiterhin attraktiv für Lehrer - 126 Lehrer wurden zum Schulhalbjahr 2000/01 in den Schuldienst eingestellt**

Trotz verstärkter Abwerbekampagnen anderer Bundesländer, zum Beispiel aus Baden-Württemberg, wurden zum 2. Halbjahr 126 Lehrer in den Schuldienst eingestellt. Damit konnte die Absicherung des Unterrichtes mit fachgerecht ausgebildeten Lehrern weiter verbessert werden. Insgesamt gab es 139 freie Stellen, 55 an den allgemein bildenden und 84 Stellen an den beruflichen Schulen.

Auf Grund der Stellenausschreibungen hatten sich zum zweiten Schulhalbjahr 2000/01 für die allgemein bildenden Schulen 174 und für die beruflichen Schulen des Landes 184 Lehrer im Land beworben. Hauptgründe für die Nichteinstellung waren, dass die Bewerber nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Stellenausschreibung erfüllten bzw. sich mehrere Bewerber gleichzeitig vor allem auf Stellen an Gymnasien beworben hatten. Die Mehrzahl der neu Eingestellten ist unter 35 Jahre alt.

Im Verlauf des 1. Halbjahres haben 58 Lehrer an allgemein bildenden Schulen und vier Lehrer an beruflichen Schulen gekündigt. Der Hauptteil hat vermutlich den Schuldienst in den alten Bundesländern aufgenommen. Die Absicherung des Unterrichtes erfolgt dann durch bereits beschäftigte Lehrer bzw. durch befristete Neueinstellungen.

Zum nächst folgenden Einstellungstermin (Halbjahr/Endjahr) werden dann alle freien Stellen, ob durch Kündigung bzw. die Stellen des Einstellungskorridors (170 Stellen pro Jahr), bedarfsgerecht ausgeschrieben. Diese Einstellungen erfolgen auf der Grundlage der aktuellen Bedarfslage in den Schulämtern.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 361

## **Seit 1990 haben sich in M-V ca. 250.000 Lehrer fortgebildet - ca. 5.500 erhielten eine Lehrbefähigung für ein neues Unterrichtsfach**

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer.

Die Lehrerinnen und Lehrer des Landes sind sehr motiviert bei ihrer Fort- und Weiterbildung. Damit sichern sie ein hohes fachliches Niveau des Unterrichtes. Gleichzeitig leisten sie einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Unterrichtsversorgung.

Die Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer im Land erfolgt auf zwei Wegen: einmal über regelmäßige Fortbildungsangebote für alle Lehrer. Hier werden jährlich ca. 2.000 bis 2.500 Veranstaltungen angeboten, die von 20.000 bis 25.000 Teilnehmern besucht werden.

Einen sehr großen Andrang verzeichnen gegenwärtig die Informatikfortbildungen für Lehrer.

Der aktuelle Katalog über die Fortbildungsangebote des L.I.S.A. ist nachzulesen im Internet (Bildungsserver) unter [www.bildung-mv.de](http://www.bildung-mv.de)

Außerdem hat das L.I.S.A. in den zehn Jahren seines Bestehens Weiterbildungen für über 5000 Lehrer durchgeführt, um bedarfsgerecht Lehrer im Unterricht einsetzen zu können. Anfang der 90er Jahre wurden zunächst so genannte Nachqualifizierungskurse angeboten. Diese hatten das Ziel, Lehrern, die nur in einem Fach ausgebildet waren, die Möglichkeit zu geben, sich in einem weiteren Fach zu qualifizieren.

Schwerpunkte in der Weiterbildung sind Bedarfsfächer wie Sozialkunde, Religion, Französisch, Musik, Informatik, Fremdsprache an der Grundschule und Philosophie.

Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach dem Abschluss, der erworben wird. Dieser reicht von einer Unterrichtserlaubnis, die

durch ein Teilnehmerzertifikat bestätigt wird, bis zur Lehrbefähigung in einem Fach, die durch eine Prüfung vor dem Lehrprüfungsamt erworben wird.

Seit 1990 wurden Ausbildungen der Lehrer für ein neues Unterrichtsfach durch das L.I.S.A. in folgendem Umfang durchgeführt:

Fach/Bereich	Umfang der Qualifizierung/neues Fach	Anzahl der Lehrkräfte
Musik	20 bzw. 60 SWS ***	60
Sonderpädagogik	20 bzw. 90 SWS	1.700
Sozialkunde	60 SWS	700
Berufliche Bildung	40 - 80 SWS	600
Fremdsprachen Frühbeginn*	20 SWS	460
Grundschule**	30 SWS	500
Kunst und Gestaltung	60 SWS	70
Religion	40 SWS	300
Philosophie	15 - 70 SWS	330
Fremdsprachen	60 SWS	750
<b>Summe</b>		<b>5.470</b>

\* Tätige Grundschullehrer

\*\* ehemalige Horterzieher und Pionierleiter

\*\*\* SWS = Semesterwochenstunden

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 361

### **Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold unterstützt Museen im Landkreis Müritz - Förderbescheide in Höhe von 741.000 DM unterzeichnet**

Bildungsminister Kauffold sichert die Existenz des Müritzmuseums in Waren und des Agrarhistorischen Museums in Alt Schwerin. „Diese musealen Zentren im Landkreis werden damit noch attraktiver für Touristen und für die Menschen in der Region.

Das Agrarhistorische Museum in Alt Schwerin wird insgesamt mit fast 300.000 DM gefördert. Damit wird die Erweiterung, Betreuung und die Pflege der ständigen Ausstellung gesichert. Das Museum hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1963 ständig weiterentwickelt und profiliert. Es gehört zu den bedeutendsten Museen seines Typs im Norddeutschen Raum. Interessante Sachzeugen wie ein Dampftraktor aus dem Jahr 1918 oder eine Feld-eisenbahn aus den 30er Jahren bis zu technischen Geräten aus der industrialisierten Landwirtschaft der DDR oder die neue Rekonstruktion eines „Rinderoffenstalls“ sind zu bestaunen. Ökologische Bildungsbereiche und die Integration von moderner Kunst in einem musealen Umfeld sind weitere Eckpfeiler. Gleichzeitig unterstützt das Land drei Sonderausstellungen in diesem Jahr: eine Ausstellung des ungarischen Landwirtschaftsmuseums „Landwirtschaftliche Maschinen im Modell“, die Ausstellung „Verhältnis zu Behältnis - rund um die Verpackung“ und die

„Kulturgeschichte eines Haustieres - alles über das Schaf“. Die Schafzucht, die Wollverarbeitung und die Schäferei stehen im Mittelpunkt.

Das Müritzmuseum in Waren wird mit ca. 450.000 DM gefördert. Es ist neben dem Deutschen Meeresmuseum in Stralsund das bedeutendste Naturkundemuseum in Mecklenburg-Vorpommern. Es wurde 1866 gegründet und war das erste öffentlich zugängliche naturhistorische Museum des Landes. Gegenwärtig umfasst die Sammlung ca. 250.000 vorwiegend biologische und geologische Objekte. Darüber hinaus besitzt das Museum eine naturwissenschaftlich orientierte Fachbibliothek, die ca. 13.000 Bücher und 112 Zeitschriftenreihen umfasst. Zum Besuch laden drei Bereiche ein: das Süßwasseraquarium, der Museumsgarten und die Dauerausstellung. Rund 70.000 Besucher aus nah und fern nutzen jährlich die vielfältigen Angebote. Bis September ist die Sonderausstellung „Kalk - der universelle Baustoff“ zu sehen. Im Rahmen der Präsentation Mecklenburg-Vorpommerns in Westpommern stellt sich das Müritzmuseum in Sczezin vor.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 362

## Entwurf des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) ab sofort im Internet

Der Entwurf des Bildungsministers zum Landeshochschulgesetz wurde vom Kabinett am 22. Mai 2001 gebilligt und befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.

Ab sofort steht der Entwurf im Internet unter der Adresse: [http://www.kultus-mv.de/\\_sites/hs\\_hochschulrecht.htm](http://www.kultus-mv.de/_sites/hs_hochschulrecht.htm) zum Download bereit.

Wenn Sie Meinungen, Vorschläge, Hinweise oder Kritiken zu diesem Entwurf haben, können Sie sich an Herrn Christoph Gädeke (E-Mail: [c.gaedeke@kultus-mv.de](mailto:c.gaedeke@kultus-mv.de)) wenden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 363

## Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold genehmigte bundesweit einmaligen Bildungsgang - Facherzieher für Tourismus

Tourismus und Freizeitgestaltung haben als Wirtschaftsfaktor eine zunehmende Bedeutung. Deshalb hat das Bildungsministerium die rechtlichen Regelungen für diesen neuen staatlichen Abschluss geschaffen. Der Bildungsgang ist in Deutschland einmalig. Staatlich anerkannte Erzieher können sich nun in einem einjährigen Fachschulbildungsgang für den Einsatz in touristischen Einrichtungen qualifizieren. Auf der einen Seite erfüllt das Bildungsministerium hiermit die Wünsche der Tourismusbranche nach gut ausgebildeten Fachkräften, auf der anderen Seite bietet es Erziehern in unserem Land neue, attraktive berufliche Alternativen.“

Ab September 2001 wird diese Ausbildung in Vollzeitform und in Teilzeit angeboten. Die Teilzeitform ermöglicht eine Fortbildung auch für die Erzieher, die gegenwärtig in Teilzeit arbeiten. Mit dieser Ausbildung will das Bildungsministerium den großen Bedarf insbesondere für die freizeitrelevante Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen decken. Schwerpunkte der Ausbildung sind Fremdsprachen, Freizeitpädagogik, Kommunikations- und Kreativitätstraining, aber auch Grundlagen der Tou-

rismuswirtschaft sowie Themen aus spezifischen Bereichen des Hotelwesens.

Für ausgebildete Erzieher wird ein völlig neues Arbeitsgebiet erschlossen. Der Hotel- und Gaststättenverband Mecklenburg-Vorpommern, die Arkona-Hotelkette und weitere touristische Einrichtungen haben großen Bedarf für diese Fachkräfte bekundet. Sowohl im Neptunhotel Warnemünde als auch im Robinsonclub in Göhren-Lebbin sind Praktikantinnen mit großem Erfolg im Einsatz. Am Fleesensee wurden bereits die ersten unbefristeten Arbeitsverträge abgeschlossen.

Die Ausbildung beginnt ab 1. September 2001 an der Beruflichen Schule der Landeshauptstadt Schwerin „Gewerbe, Gartenbau und Sozialwesen“ in Kooperation mit einem Bildungsträger, der Arkona-Hotelkette. (Werkstraße 108, 19061 Schwerin, [bs\\_ggs@t-online.de](mailto:bs_ggs@t-online.de))

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 363

## Bildungsminister unterzeichnete Förderbescheide für kulturelle Filmförderung des Landes in Höhe von 583.000 DM

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold bewilligte die kulturelle Filmförderung des Landes in Höhe von 583.000 DM. Das Ministerium folgte damit den Vorschlägen einer durch das Bildungsministerium berufenen Jury für Drehbuch- und Produktionsförderung. Aus 65 Anträgen wurden im Bereich Drehbuchentwicklung neun Bücher und im Bereich Produktion zehn Filme zur Förderung vorgeschlagen.

In diesem Jahr hat das Gremium insbesondere den künstlerisch anspruchsvollen Dokumentarfilm über Land und Leute aus Mecklenburg-Vorpommern favorisiert. Die höchsten Fördersummen wurden den Dokumentarfilmen „Usedomer Maler“ und „Legenden“ zugesprochen. Der Film „Usedomer Maler“ von Heinz Brinkmann erhält eine Förderung in Höhe von DM 90.000. Er

gestaltete ein autobiografisches Essay über das Verhältnis von Malerei, Zeit und Ort.

Hannes Schönemann erhält für den Film „Legenden“ eine Förderung in Höhe von 70.000 DM. Er porträtiert die wechselvolle, sehr spannende Lebensgeschichte einer ehemaligen Mecklenburger Ziegeleiarbeiterin. Ebenso gespannt darf man auf den Dokumentarfilm „Insel Stintenburg“ von Klaus Jürgen Liedtke sein oder auf „Bilder finden“ von Benjamin Geissler, eine filmische Recherche zu den verschollenen Bildern des jüdischen Malers und Schriftstellers Bruno Schulz.

Im Bereich Drehbuchförderung hat das Gremium mehrere Förderempfehlungen für die Entwicklung von Spielfilmdrehbüchern gegeben, neben dem Dokumentarfilm „8 Jahre nach dem Feuer“

von Michael Krull, als eine Bestandsaufnahme acht Jahre nach dem ausländerfeindlichen Exzess in Lichtenhagen so u. a. auch für „Die Schauspieler“ von Karsten Laske. Er ist den Schwerinern sicherlich noch als Schauspieler und Regisseur am Schweriner Staatstheater bekannt. Nach seinem Spielfilm „Edgar“ widmet sich der junge Regisseur diesmal seinen Kollegen in der Provinz. Dem eher tragischen Genre ist Anke und Ralf Geberts neues

Spielfilmprojekt „Aussortiert“ zuzuordnen, ein erschütterndes Psychogramm über einen Behinderten, der in Mecklenburg in einem Heim aufwuchs und nun, nachdem er endlich eine Familie gründen konnte, für seine Mutter aufkommen soll, die ihm eine schreckliche Kindheit antat.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 363

### **Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold und Vertreter der Firma Intel weihen modernes Fortbildungslabor am L.I.S.A.-Standort Schwerin ein**

Am 7. Juni weihte Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold ein Multimedia-Fortbildungslabor des Landesinstituts für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) am Standort Schwerin (Ellerried 7) ein. Mit diesem Labor unterstützen die Firmen Intel und Fujitsu/Siemens die umfangreichen Lehrerfortbildungsmaßnahmen des Landes zur Integration neuer Medien in den Unterricht. Dieses Labor bringt uns unserem ehrgeizigen Ziel, 9.000 Lehrer für den Einsatz von Computern und Internet fortzubilden, einen weiteren Schritt näher.

Bis zum heutigen Tag konnten durch die 20 Multiplikatorenteams im Lande mehr als 3200 Lehrerinnen und Lehrer fortgebildet werden. Um die neuen Kenntnisse im Unterricht einsetzen zu können, ist eine weitere Verbesserung der gegenwärtigen Ausstattungssituation an den Schulen geplant. Während die Forderung nach einem Internetzugang an allen Schulen des Landes dank der Unterstützung durch die Deutsche Telekom seit März bereits Realität ist, wird die Landesregierung mehr als 54 Mill. DM in den nächsten fünf Jahren in die Ausstattung der Schulen mit Hard- und Software investieren.

In der am 20. Oktober 2000 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Fa. Intel und dem Bildungsministerium erklärte sich Intel bereit, das Ministerium bei der Umsetzung der Multimediainitiative zu unterstützen. Dazu zählt die Fortbildung von Lehrern und die Unterstützung mit PC-Technik. Jetzt sichert die Firma Intel GmbH einen weiteren Teil ihrer Zusage zu, sie sponsert ein Fortbildungskabinett.

Die Unterstützung der Multimediainitiative unseres Landes durch Unternehmen wie Intel oder Telekom verdeutlicht, dass diese Firmen Investitionen in die Bildung als Investitionen in die Zukunft verstanden haben.

Durch die Partnerschaft mit Intel erhalten die Lehrer neben der Fortbildung auch ein umfangreiches Medienpaket.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 364

### **Das neu eröffnete Dokumentationszentrum am Demmlerplatz in Schwerin wird für politische Bildung an den Schulen genutzt**

Kurz nach der Eröffnung des Dokumentationszentrums zur Geschichte deutscher Diktaturen ist eine Nutzung dieser Gedenkstätte ein fester Bestandteil der Lehreraus- und fortbildung.

#### Lehrerausbildung:

Die politische Bildung ist ein fester Bestandteil der Ausbildung der Referendare am Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.). Dabei ist die Sensibilisierung angehender Lehrer für die Opfer der beiden deutschen Diktaturen von großer Bedeutung. Das Ziel ist es, die gesellschaftsdiagnostische Kompetenz der Referendare zu fördern. Aber nicht nur im Bereich der Fächer Geschichte und Sozialkunde, sondern für alle, vor allem für die Fächer Religion, Philosophie/Philosophieren mit Kindern und Deutsch. Mit der Landeszentrale für politische Bildung ist vereinbart, dass die entsprechenden Seminare im Dokumentationszentrum durchgeführt werden, da es den Vorteil bietet, dass die Zeitgeschichte zum „Anfassen“ präsentiert und kritisch aufgearbeitet werden kann.

#### Lehrerfortbildung:

Das L.I.S.A. wird das Dokumentationszentrum auch nutzen für thematische Lehrerfortbildungen mit dem Ziel, den Praxisbezug noch effektiver zu gestalten. Die Verlagerung einzelner Seminarveranstaltungen und Lehrerfortbildungen in das Dokumentationszentrum gewährleistet, dass die Diskussionen nicht quasi „keimfrei“ im Klassenzimmer bzw. im Seminarraum geführt werden, sondern vor Ort. Zeitgeschichte zum Anschauen ist durch die losgelöste Lektüre von Quellen und von Sekundärtexten nicht zu ersetzen.

Diese Angebote sollen auch dazu beitragen, dass eine verstärkte Auseinandersetzung mit der DDR-Geschichte zunehmend im Unterricht mehrerer Fächer erfolgen kann. Angestrebt wird, dass die Lehrer selbst erfahren, wie sie das Dokumentationszentrum mit ihren Schülern zum Beispiel im Rahmen von Projektarbeit nutzen können.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 364

## **Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold eröffnete Fachtagung der Berufsschullehrer des Landes in Güstrow**

Das Bildungsministerium führte am 12. Juni in der Fachhochschule Güstrow den zweiten Berufsschullehrertag durch. Diese Fachtagung stand unter dem Motto „Zukunft der beruflichen Bildung in M-V“ und wurde gemeinsam mit den Berufsschullehrerverbänden durchgeführt. Es waren ca. 300 Lehrer und Gäste, vor allem auch aus Wirtschaft und Politik anwesend.

In verschiedenen Tagungsgruppen diskutierten die Berufsschullehrer über ihre Erfahrungen und über Wege und Methoden, die berufliche Bildung von Jugendlichen zu verbessern. Die Aufgabe der beruflichen Bildung besteht darin, die Fähigkeiten jedes Jugendlichen zu entfalten und ihn auf eine aktive Teilnahme an unserer Gesellschaft und Kultur vorzubereiten.

Gegenwärtig existieren 55 berufliche Schulen in unserem Land, 20 davon in freier Trägerschaft. Derzeit lernen insgesamt 64.680 Berufsschüler an diesen Schulen, 2.602 an Schulen in freier Trägerschaft. Insgesamt sind hier 2.968 Lehrer beschäftigt, 401 an Schulen in freier Trägerschaft.

In den zurückliegenden Jahren ist es gelungen in unserem Land ein leistungsfähiges Netz beruflicher Schulen zu errichten, das zusammen mit der Wirtschaft eine solide Berufsausbildung ermöglicht. Jetzt kommt es darauf an, die dabei gewonnenen guten Erfahrungen zu nutzen und durch eine komplexe, systematische Weiterentwicklung der beruflichen Schulen die Qualität ihrer Arbeit entsprechend den neuen erhöhten zukünftigen Anforderungen zu sichern.

Gerade jetzt, wo das Bildungsministerium zusammen mit den Schulträgern über die zukünftigen Schulstandorte berät, darf nicht nur über zu erwartende Schülerzahlen oder veränderte Schulstandorte geredet werden, sondern es ist die Chance zu nutzen, mit der anstehenden Veränderung des Schulnetzes auch die Qualität der beruflichen Ausbildung weiter zu erhöhen. Es geht also um die zentrale Frage nach der Erhöhung der generellen Leistungsfähigkeit der beruflichen Schule und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 365

## **Bildungsminister stimmte der Anerkennung zum Berufsschulförderzentrum zu, bundesweit einmaliges Förderzentrum für Berufsschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Zum ersten Mal erhält eine Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Förderschulen als Verbundschulen die Anerkennung als Sonderpädagogisches Förderzentrum in Mecklenburg-Vorpommern. Am 11. Juni hat der Staatssekretär des Bildungsministeriums, Herr Dr. Hiltner, die Anerkennungsurkunden an die drei Schulen übergeben (J.-Brahms-Str. 65). Zum Verbund des Sonderpädagogischen Förderzentrums schlossen sich die Förderschule Comenius, die Berufliche Schule mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und das Mecklenburgische Förderzentrum für Körperbehinderte zusammen.

Unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit widmet sich das Berufsschulförderzentrum der Aufgabe, junge Menschen umfassend zu bilden, um ihnen damit die Möglichkeit zu geben, ihre berufliche Zukunft selbst zu gestalten.

Mit dieser Einrichtung geht Mecklenburg-Vorpommern neue Wege in der Benachteiligtenförderung. Das Zentrum wird als regionale und überregionale Einrichtung in der Region Westmecklenburg wirken. Im Verbund mit Förderschulen, Hauptschulen und Regelberufsschulen sichert das berufliche Förderzentrum die sonderpädagogische Förderung in präventiven, integrativen und kooperativen Formen. Durch das Förderzentrum werden Leistungen erbracht, die deutlich über den relativ engen Bereich bisheriger beruflicher Förderung hinaus reichen.

Dazu gehören:

- eine verstärkte Beratungstätigkeit im Bereich der sonderpädagogischen Förderung,
- eine enge Zusammenarbeit der einzelnen Fachdienste im Territorium durch eine verstärkte Kooperation,
- Projektplanung und -betreuung im Bereich der Berufsfrühorientierung für lernbeeinträchtigte und verhaltensauffällige Jugendliche,
- die Umsetzung einer trialen Ausbildung, d. h. eine enge Zusammenarbeit zwischen Theorie-, Fachpraxislehrern und Schulsozialarbeitern im Team und damit u. a. auch eine effektivere Gestaltung des Berufsvorbereitungsjahres Sonderpädagogik,
- eine enge Zusammenarbeit mit Förderschulen, Hauptschulen und Berufsschulen - der Förderbereich der Allgemeinbildung und der beruflichen Bildung rückt enger zusammen.

Für dieses Berufsschulförderzentrum ist durch einen Modellversuch und durch zusätzliches Personal mit sonderpädagogischen Aufgaben die kontinuierliche sozialpädagogische Betreuung der benachteiligten Jugendlichen garantiert. Die Herausforderungen der Zukunft sind vielfältig. Dazu gehört auch die Ausbildung junger Menschen mit Lernbehinderungen, Leistungsdefiziten sowie Benachteiligungen. Mecklenburg-Vorpommern beschreitet damit neue Wege für eine berufliche Rehabilitation und Eingliederung von Berufsschülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 365





**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 6,80 DM  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt